Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Gesamträumliche Teilfortschreibung

des Regionalplankapitels 6.5.2 Windenergie

Umweltdatenblätter

Beteiligungsverfahren

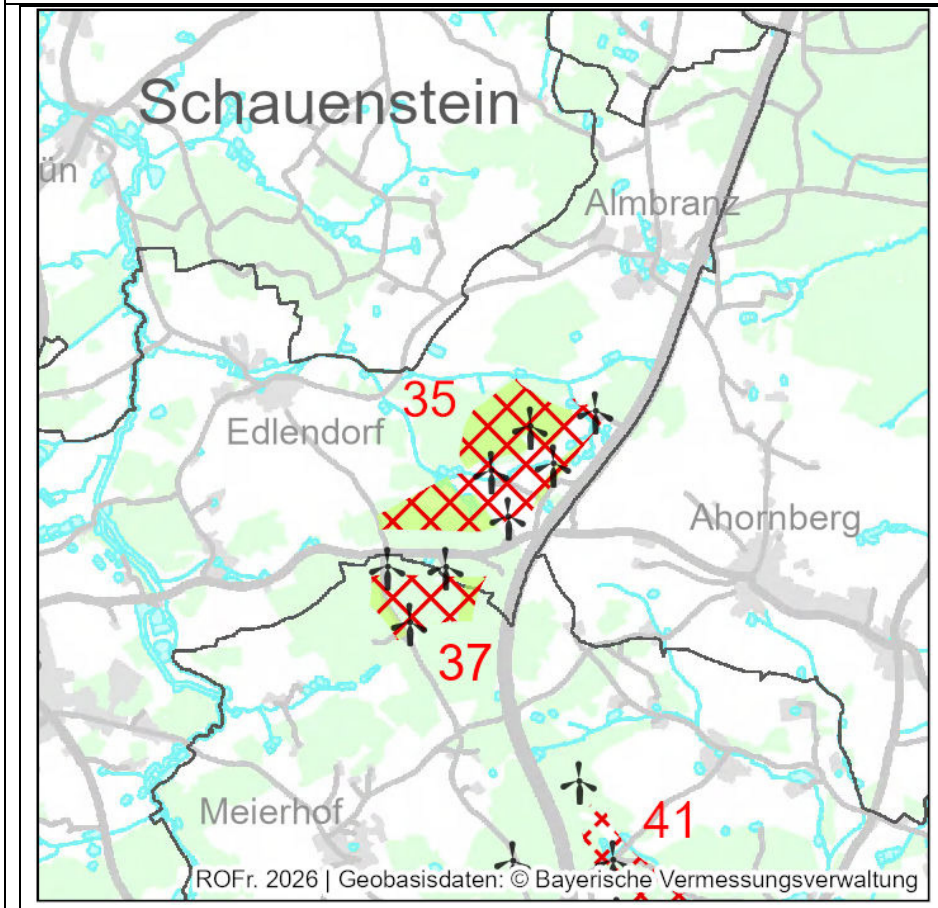
Beschluss vom 01.10.2026

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Inhaltsverzeichnis der Datenblätter

Inhaltsverzeichnis der Datenblätter 2
VRG Wind: 35, Almbranz-Süd - Erweiterungsfläche 3
VRG Wind: 37, Meierhof - Erweiterungsfläche 10
VRG Wind: 63, Stammbach-Ost - Erweiterungsfläche 17
VRG Wind: 102, Wiesentfels-Süd - Erweiterungsfläche 24
VRG Wind: 142, Leups-West - Erweiterungsfläche 31
VRG Wind: 145, Pegnitz-Nordwest - Erweiterungsfläche 38
VRG Wind: 5040, Regnitzlosau-Süd 45
VRG Wind: 5046, Kleinschwarzenbach-Nord 52
VRG Wind: 5052, Presseck-Nordwest 59
VRG Wind: 5067, Grafengehaig-Nord 66
VRG Wind: 5072, Stadtsteinach-Nord 73
VRG Wind: 5078, Marktleugast-Nordost 80
VRG Wind: 5082, Hohenberg-Süd 88
VRG Wind: 5141, Marktschorgast-Südwest 96
VRG Wind: 5150, Röthenbach-West 103
VRG Wind: 5151, Göpfersgrün-Ost 110
VRG Wind: 5204, Weidenberg-Südwest 118
VRG Wind: 5206, Seulbitz-Ost 125
VRG Wind: 5222, Creußen-Nord 132
VRG Wind: 5243, Ramlesreuth-Südwest 139
VRG Wind: 5292, Aufseß-West 146
VRG Wind: 5310, Neuhaus-Südwest 154
VRG Wind: 5304, Schönwald-Nordwest 161
Legende 169

VRG Wind: 35, Almbranz-Süd - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Helmbrechts			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 35, Almbranz-Süd			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** 5 **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	45,5 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	45,5 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 589 m **Maximal:** 631 m **Mittelwert:** 612 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,6 - 6,7 m/s **Maximal** : 7,0 - 7,1 m/s **Mittelwert** : 6,8 - 6,9 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; bestehendes VRG 35 bebaut mit 5 WEA			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	2.300m - Helmbrechts	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	950m - Almbranz, 1.000m - Absang und Edlendorf, 1.200 - Ahornberg
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		99 %		0 %		1 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 55 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Hof Peiler		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN		Flächenanteil: 61 % Flächenanteil: 39 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu, Überschneidung mit erweitertem Prüfbereich um einen Brutnachweis (C; 2015). Der Uhu gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG ab einer Rotorunterkantehöhe von mehr als 80m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Sofern diese Höhe unterschritten wird, sind auf Basis der zum aktuellen Zeitpunkt auf Planungsebene vorliegenden Daten Schutzmaßnahmen für den Uhu zu prüfen.
Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: es sind Hinweise zu Jagdhabitaten der Rauhautfledermaus aus dem Jahr 1997 im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen des Braunen Langohrs, der Knoblauchkröte, des Kleinen Wasserfrosches, der großen Moosjungfer, der Wasserfledermaus und des Braungrünen Streifenfarnes verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: in der östlichen Teilfläche befindet sich das Biotop "Teichränder und Naßwiesenreste nördlich Gottschalk" vom Haupttyp Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (40%), welches zu 100% gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsteilflächen befinden sich mehrere Biotope, die entweder vollständig oder zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 35 befinden.
Im Umgriff befinden sich diverse Fließgewässer und Teiche. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf die Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.

Das VRG 35 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 35 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

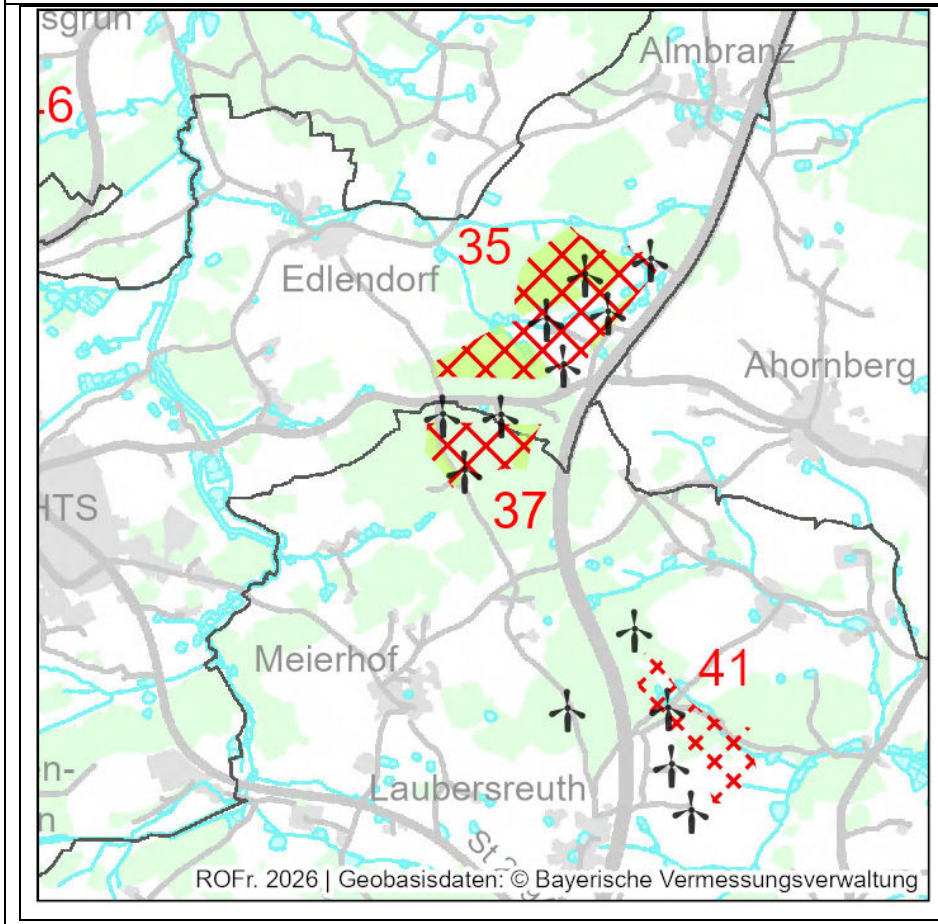
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 35 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 37, Meierhof - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Helmbrechts; Münchberg			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 37, Meierhof			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** 3 **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	7,3 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	7,3 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 614 m **Maximal:** 649 m **Mittelwert:** 632 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,8 - 6,9 m/s **Maximal** : 7,2 - 7,3 m/s **Mittelwert** : 7,0 - 7,1 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft; bestehendes VRG 37 bebaut mit 3 WEA			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	2.100m - Helmbrechts	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Gottschalk, Wüstensaal und Schwarzholzwinkel, 900m - Absang, 1.300m - Edlendorf, 1.600m - Helmbrechts, 1.700m - Ahornberg
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Hof Peiler		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN		Flächenanteil: 52 % Flächenanteil: 48 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu, Überschneidung mit erweitertem Prüfbereich um einen Brutnachweis (C; 2015). Der Uhu gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG ab einer Rotorunterkantehöhe von mehr als 80m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Sofern diese Höhe unterschritten wird, sind auf Basis der zum aktuellen Zeitpunkt auf Planungsebene vorliegenden Daten Schutzmaßnahmen für den Uhu zu prüfen.
Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: es sind Hinweise zu Jagdhabitaten der Zwergfledermaus (1997) sowie der Rauhautfledermaus (1997) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weiter saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen des Braunen Langohrs, der Knoblauchkröte, des Kleinen Wasserfrosches, der großen Moosjungfer und des Braungrünen Streifenfarnes verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden
Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 37 befinden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 37 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 37 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

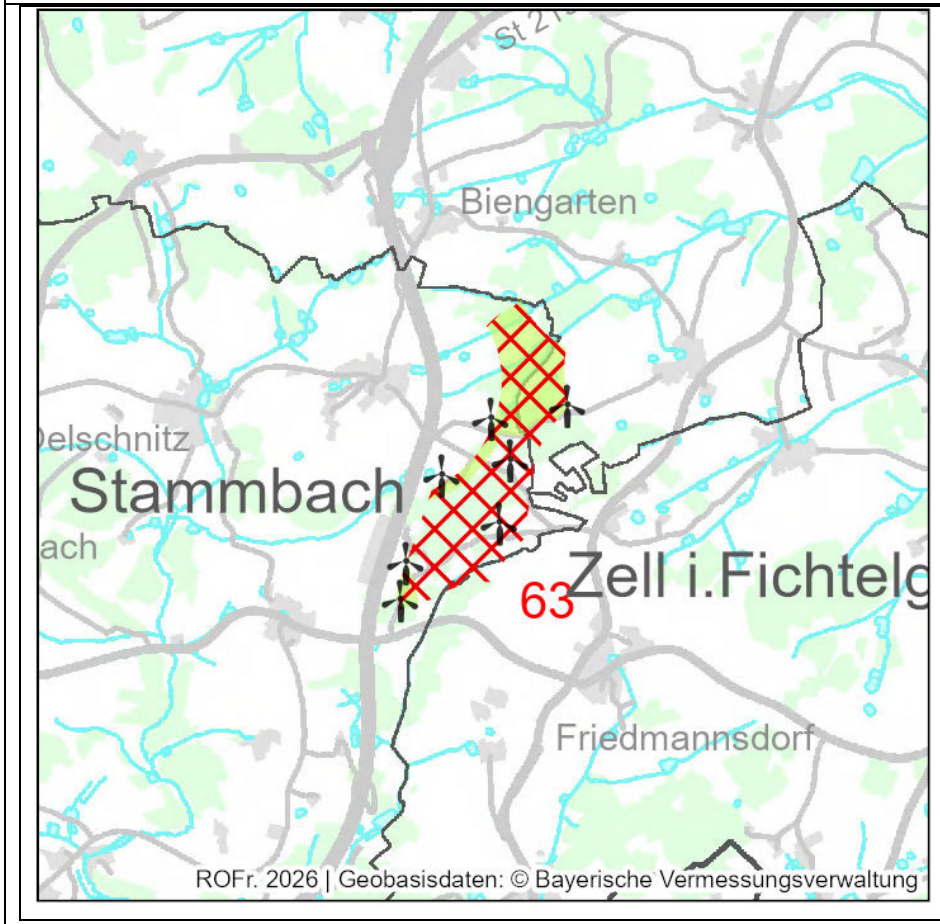
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 37 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 63, Stammbach-Ost - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Münchberg; Stammbach			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 63, Stammbach-Ost			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** 7 **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	40,2 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	40,2 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 566 m **Maximal:** 615 m **Mittelwert:** 585 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,4 - 6,5 m/s **Maximal** : 6,9 - 7,0 m/s **Mittelwert** : 6,6 - 6,7 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; bestehendes VRG 63 bebaut mit 7 WEA; FF-PVAs angrenzend			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.900m - Münchberg OT Straas, 3.100m - Markt Stammbach	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Biengarten, Schweinsbach, Querenbach und Fleisnitz, 1.200m - Lösten
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		55 %		37 %		3 %		5 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 28 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 15 – 20 km		Maximalhöhe: 837,5 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Gemäß behördlicher Datenkataster befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innheralb des Gebietes oder in artspezifisch relevanten Abständen. Ebenso sind keine Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (2008) sowie Jagdhabitate der Nordfledermaus (1997) und der Rauhautfledermaus (1997) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Braunem Langohr, Zweifarb-, Wasser- und Mopsfledermaus, Bartfledermäusen (unbestimmt) und Knoblauchkröte verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: In der Fläche befindet sich das Biotop "Flachmoorreste östlich Querenbach" vom Haupttyp Flachmoor, Streuwiese (60%) sowie das Biotop "Extensivwiese und ehemaliger Teich südwestlich Wiesenthal", welche zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Waldinseln sind von den Rodungen auszunehmen. Im weiteren Verfahrensablauf kann es, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 63 befinden.
Im Umgriff befinden sich kleinere Fließgewässer, u.a. Rieglersbach. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf die Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Grundwasser-Druchgängigkeit der Talböden der Lohbach-Tal-Ursprünge sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 1 als "gering" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 63 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Erweiterung des VRG 63 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

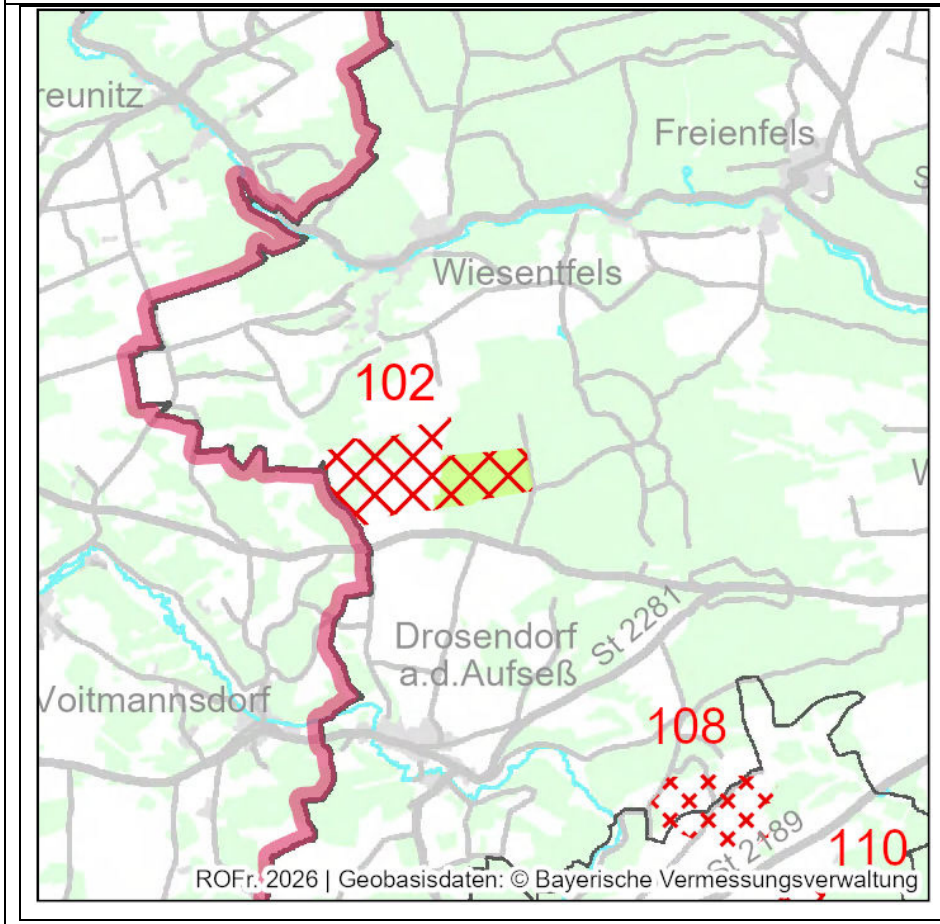
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 63 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 102, Wiesentfels-Süd - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Hollfeld			
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 102, Wiesentfels-Süd			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	19,6 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	19,6 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 447 m **Maximal:** 467 m **Mittelwert:** 460 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,2 - 6,3 m/s **Maximal** : 6,4 - 6,5 m/s **Mittelwert** : 6,3 - 6,4 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft; bestehendes VRG 102 unbebaut			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.400m - Drosendorf a.d.Aufseß	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	750m - Wiesentfels, 1.500m - Loch
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nördliche Frankenalb							
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura					
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst"					
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %	0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 1 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 36, Juralandschaft nördlich Drosendorf a.d. Aufseß					
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein			**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch	Sehr Hoch
		0 %		0 %		1 %		100 %	0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen			**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0		**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 45 – 50 km		Maximalhöhe: 979,4 m ü.NN			Flächenanteil: 100 %	
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu; die Fläche liegt im erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhu aus dem Jahr 2007 - allerdings wurde dieser sowohl 2013, als auch 2015 bei Erhebungen widerlegt, da die Art nicht mehr angetroffen wurde. Der Uhu gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG ab einer Rotorunterkantehöhe von mehr als 80m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Sofern diese Höhe unterschritten wird, sind auf Basis der zum aktuellen Zeitpunkt auf Planungsebene vorliegenden Daten Schutzmaßnahmen für den Uhu zu prüfen.
Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus (1996) südlich sowie die Sichtung eines Individuums in einer Gebäudespalte im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Großem Mausohr, Fransenfledermaus, Braunem Langohr, Schlingnatter und Zauneidechse verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete GenehmigungsebeAS2+AS24

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 102 befinden.
Im Erweiterungsbereich des VRG 102 befindet sich eine staatliche Grundwassermesstelle. Diese ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommt.
Das VRG 102 liegt in der Hollfelder Mulde als Teil des Karstgebietes Frankenalb. Karstgebiete sind als extrem sensibel bezüglich des Grundwasserschutzes anzusehen. Demzufolge ist bei den weiteren Planungen in besonderem Maße das Ziel zu berücksichtigen, die großteils nur lückenhaft und/oder geringmächtig ausgeprägten Deckschichten und Böden zu erhalten oder wenigstens Eingriffe möglichst gering zu halten. Auch das Risiko von Schadstoffeinträgen ist vorausschauend zu minimieren, etwa durch den Einsatz von schadstofffreien oder -armen Materialien und Maschinen sowie dem Vorhalten von Notfall-Materialien vor Ort für den Schadensfall. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau sowie deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen.
Aufgrund erfasster Dolinen und ausgewiesener Georisk-Objekte ist auch im Untergrund mit Karsterscheinungen zu rechnen. Daher wird darauf hingewiesen, dass auch baugrundgeologisch der Grundwasserschutz bei der Festlung von Standorten für WEA zu beachten ist. Sowohl Baugrunderkundungen, als auch möglicherweise nötige Maßnahmen zur Behebung von Baugrundproblemen sind mit dem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen. Entsprechende Anforderungen und Restriktionen hinsichtlich Fundamentierung, baulicher Ausführung sowie Infrastruktur sind möglich.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 102 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 102 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

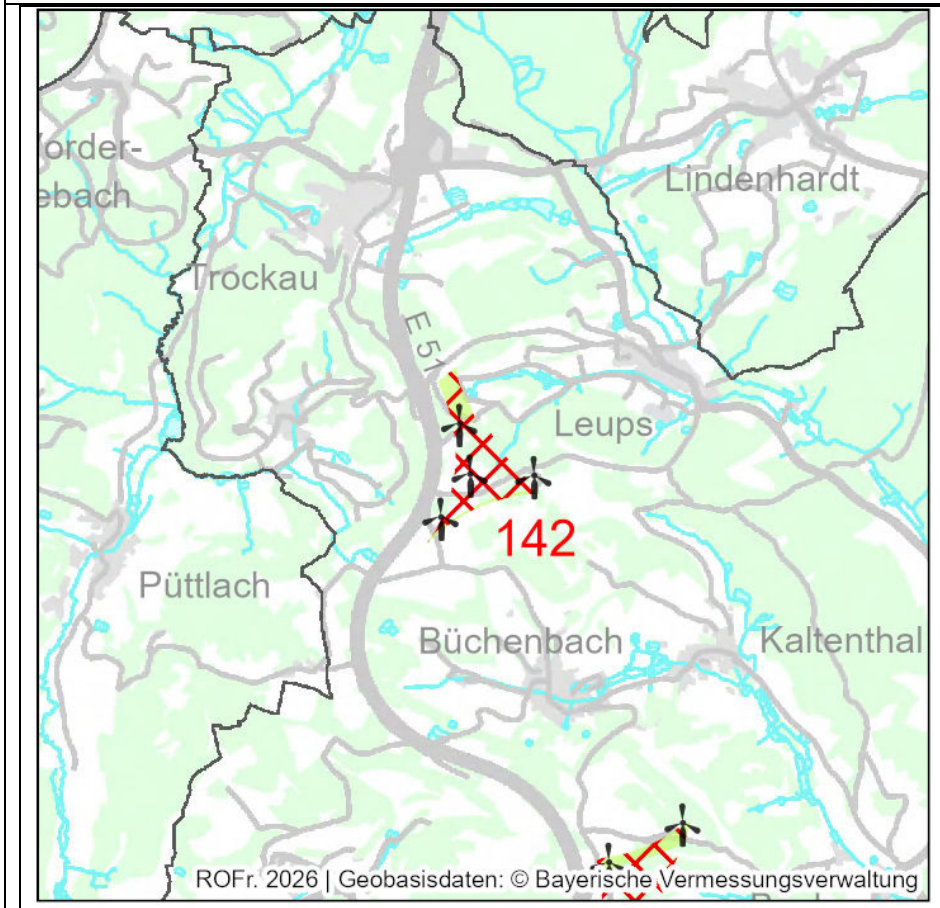
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 102 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 142, Leups-West - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Pegnitz			
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 142, Leups-West			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** 4 **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	6,0 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	6,0 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 516 m **Maximal:** 576 m **Mittelwert:** 544 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,4 - 6,5 m/s **Maximal** : 7,0 - 7,1 m/s **Mittelwert** : 6,7 - 6,8 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; bestehendes VRG 142 mit 4 WEA			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Büchenbach, Leups und Trockau,	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	900m - Bodendorf
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nördliche Frankenalb							
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura					
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		18 %		50 %		32 %	0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 48, Fränkische Schweiz zwischen Pegnitz und Glashütten					
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein			**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch	Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %	0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen			**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0		**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Ja	Flächenanteil: 100 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	nicht betroffen						
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Baumfalke; die Fläche liegt im erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Baumfalken aus dem Jahr 1980; falls hier ein aktueller Brutplatz bestätigt würde, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen.
Störungsempfindliche Vogelarten: gemäß behördlicher Datenkataster ist eine Sichtbeobachtung eines Schwarzstorches nördlich (2015) verzeichnet.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind ein Winterquartier der Weißrandfledermaus (2022) südlich sowie nördlich ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus (2023) und ein nicht weiter definiertes Quartier der Nordfledermaus im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Mops-, Fransen- und Wasserfledermaus, Großem Mausohr, Bartfledermäusen (unbestimmt), Braunem Langohr, Zauneidechse und Europäischem Laubfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich mehrere zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb oder angrenzend der Fläche. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Waldinseln sind von den Rodungen auszunehmen. Im weiteren Verfahrensablauf kann es, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen.
Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen.
Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Im Bereich der Erweiterungsfläche des VRG 142 befindet sich eine Altlastverdachtsfläche.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Erweiterungsfläche die Eisenerzverleihung "Buchau I" liegt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 142 befinden.
Im Nahbereich befindet sich die Quelle des Gemüsbaches. Diese ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, sodass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leistruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 142 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Im Bereich der südlichen Erweiterungsfläche liegt das Bodendenkmal D-4-6135-0117 "Bergbauareal vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung". Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 142 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

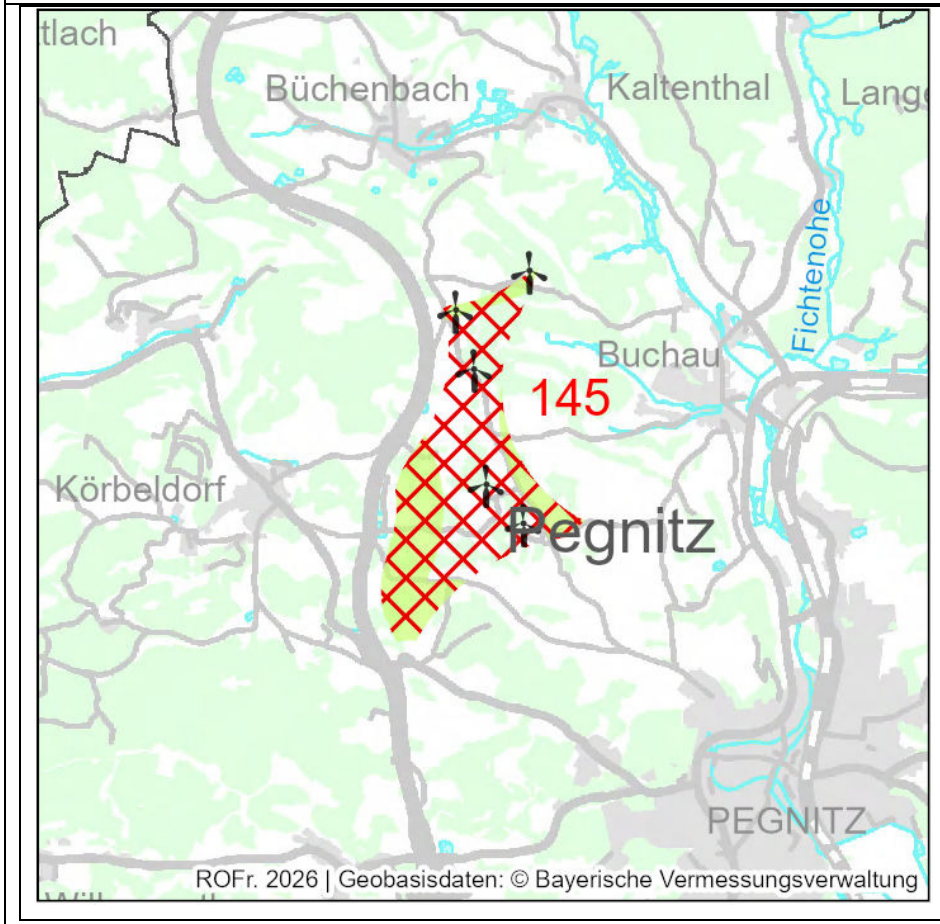
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 142 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 145, Pegnitz-Nordwest - Erweiterungsfläche



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Pegnitz			
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 145, Pegnitz-Nordwest			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** 5 **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	57,6 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	57,6 ha	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 477 m **Maximal:** 553 m **Mittelwert:** 511 m			
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,2 - 6,3 m/s **Maximal** : 6,8 - 6,9 m/s **Mittelwert** : 6,5 - 6,6 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; bestehendes VRG 145 mit 5 WEA			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Buchau, 1.150m - Pegnitz	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Körbeldorf, 850m - Buchau, 900m - Büchenbach, Kaltenthal, 1.400m - Willenberg
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:	1.400m - Klinikum Pegnitz	

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nördliche Frankenalb							
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura					
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		7 %		3 %		89 %	0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 48, Fränkische Schweiz zwischen Pegnitz und Glashütten					
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein			**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch	Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %	0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen			**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0		**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 3 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Ja	Flächenanteil: 73 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	nicht betroffen						
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Weißstorch; die Fläche liegt im erweiterten Prüfbereich um einen Brutnachweis des Weißstorches (C; 2023); es sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind jeweils ein Winterquartier der Nordfledermaus südlich (2021) und westlich (2018) sowie nördlich ein Winterquartier der Weißrandfledermaus (2022) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops-, Bechstein-, Wasser-, Zwerg- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Bartfledermäusen (unbestimmt), Braunem Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Gelbbauchunke und Europäischem Laubfrosch verzeichnet.
Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich mehrere zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb oder angrenzend der Fläche. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Ökoflächen: Es befinden sich Ausgleichs- und Ersatzflächen innerhalb der südlichen Teilfläche, welche durch Errichtung und Betrieb von WEA nicht beschädigt werden dürfen.
Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Waldinseln sind von den Rodungen auszunehmen. Im weiteren Verfahrensablauf kann es, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche die Eisenerzverleihung "Erwein I Zeche" und im Bereich der östlichen Erweiterungsfläche die Eisenerzverleihung "Amalienzeche" liegt. Das Vorhandensein risslich unbekannter und tagesnaher Grubenbau kann nicht ausgeschlossen werden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 145 befinden.
Das VRG 145 liegt in der Veldensteiner Mulde als Teil des Karstgebietes Frankenalb. Karstgebiete sind als extrem sensibel bezüglich des Grundwasserschutzes anzusehen. Demzufolge ist bei den weiteren Planungen in besonderem Maße das Ziel zu berücksichtigen, die großteils nur lückehaft und/oder geringmächtig ausgeprägten Decksichten und Böden zu erhalten oder wenigstens Eingriffe möglichst gering zu halten. Auch das Risiko von Schadstoffeinträgen ist vorausschauend zu minimieren, etwa durch den Einsatz von schadstofffreien oder -armen Materialien und Maschinen sowie dem Vorhalten von Notfall-Materialien vor Ort für den Schadensfall. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau sowie deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen.
Aufgrund erfasster Dolinen und ausgewiesener Georisk-Objekte ist auch im Untergrund mit Karsterscheinungen zu rechnen. Daher wird darauf hingewiesen, dass auch baugrundgeologisch der Grundwasserschutz bei der Festlung von Standorten für WEA zu beachten ist. Sowohl Baugrunderkundungen, als auch möglicherweise nötige Maßnahmen zur Behebung von Baugrundproblemen sind mit dem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen. Entsprechende Anforderungen und Restriktionen hinsichtlich Fundamentierung, baulicher Ausführung sowie Infrastruktur sind möglich.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 145 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Erweiterung des VRG 145 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

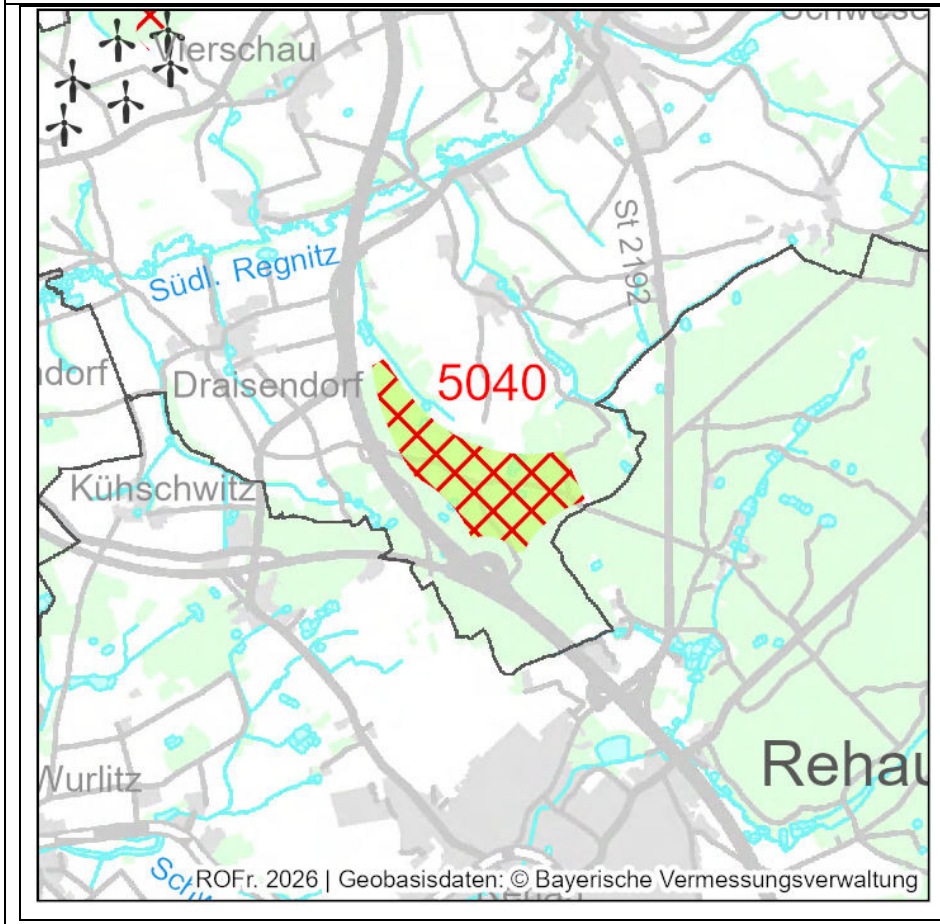
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Erweiterung des VRG 145 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5040, Regnitzlosau-Süd



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Regnitzlosau			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	67,5 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 536 m **Mittelwert:** 573 m	**Maximal:** 594 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,3 - 6,4 m/s **Maximal** : 6,8 - 6,9 m/s **Mittelwert** : 6,5 - 6,6 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Rehau, 2.000m - Regnitzlosau	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Osseck a.Wald, Schwarzwinkel, 750m - Draisendorf und Löwitz, 800m - Seelohe
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Mittelvogtländisches Kuppenland; Oberes Vogtland								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		93 %		1 %		7 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:	Geschützter Landschaftsbestandteil "Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet östlich Draisendorf".								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 25 – 30 km		Maximalhöhe: 868,8 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Weißstorch; die Fläche überschneidet sich mit einem erweiterten Prüfbereich um einen Sichtnachweis des Weißstorches (1991).
Störungsemfpindliche Vogelarten: Schwarzstorch; gemäß behördlicher Datenkataster überschneidet sich die Fläche mit einem Prüfbereich um einen Brutnachweis (C; 2018) östlich im Rehauer Forst und um eine Sichtbeobachtung westlich (Nahrungssuche; 1991).
Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es ist ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus südlich (2019) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Mopsfledermaus, Zauneidechse, Knoblauchkröte und Kleinem Wasserfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb oder angrenzend der Fläche. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Schutzgebiete: Das VRG liegt direkt angrenzend an den geschützten Landschaftsbestandteil "Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet östlich Draisendorf". Das Schutzgebiet darf gem. § 29 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden kann.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5040 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das VRG randlich das Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150573800012 des Brunnens Regnitztal der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Döhlau berührt. Bei Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes sind diese regelmäßig auf Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahem und während des späteren Betriebs abbilden.
Beeinträchtigungen des Quellbereiches nördlich des Lehmholzes und der Grundwasser-Durchgängigkeit des Talbodens sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5040 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5040 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

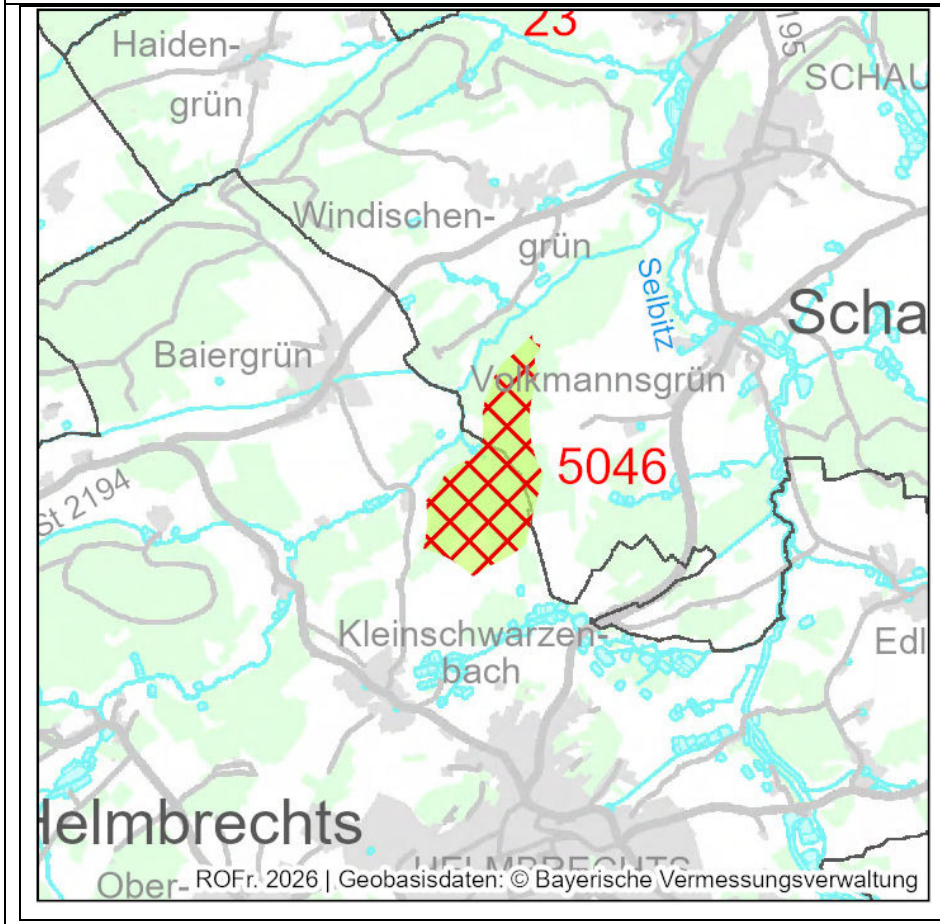
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5040 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5046, Kleinschwarzenbach-Nord



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Helmbrechts; Schauenstein			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	68,2 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 575 m **Mittelwert:** 607 m	**Maximal:** 633 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,4 - 6,5 m/s **Maximal** : 7,0 - 7,1 m/s **Mittelwert** : 6,7 - 6,8 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Helmbrechts und Volkmannsgrün, 1.300m - Schauenstein	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Kleinschwarzenbach, 850m - Windischengrün, 900m - Baiergrün und Volkmannsgrün
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		99 %		1 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Ja	Flächenanteil: 5 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 3 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN			Flächenanteil: 100 %	
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Weißstorch; die Fläche überschneidet sich mit einem erweiterten Prüfbereich um einen Brutnachweis des Weißstorches (C; 2023); es sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; gemäß behördlicher Datenkataster befindet sich ein Brutnachweis des Schwarzstorches (B; 2014) innerhalb der Fläche und die Fläche liegt innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches um drei Brutnachweise (C, 2021 / 2-mal B, 2014).
Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Nachweis der störungsempfindlichen Vorgelart innerhalb des VRG vorliegt, ist im Zuge der weiteren Planungen ein aktuelles Vorkommen und Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht greift.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind mehrere Nachweise der windkraftsensiblen Zwergfledermaus im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet - Sommerquartier (2011), Wochenstubenquartier (2011), Jagdhabitat (1997), Sichtbeobachtung Einzelindividuum (1997). Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Wasser- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Haselmaus und Springfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue nicht augeschlossen werden kann.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5046 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das VRG randlich das Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150573600008 der Brunnen Selbitztal der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts berührt. Bei Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes sind diese regelmäßig auf Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahem und während des späteren Betriebs abbilden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5046 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.
Südlich der Fläche, teilweise überschneidend, liegt das Bodendenkmal D-4-5736-0115 "Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit". Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5046 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

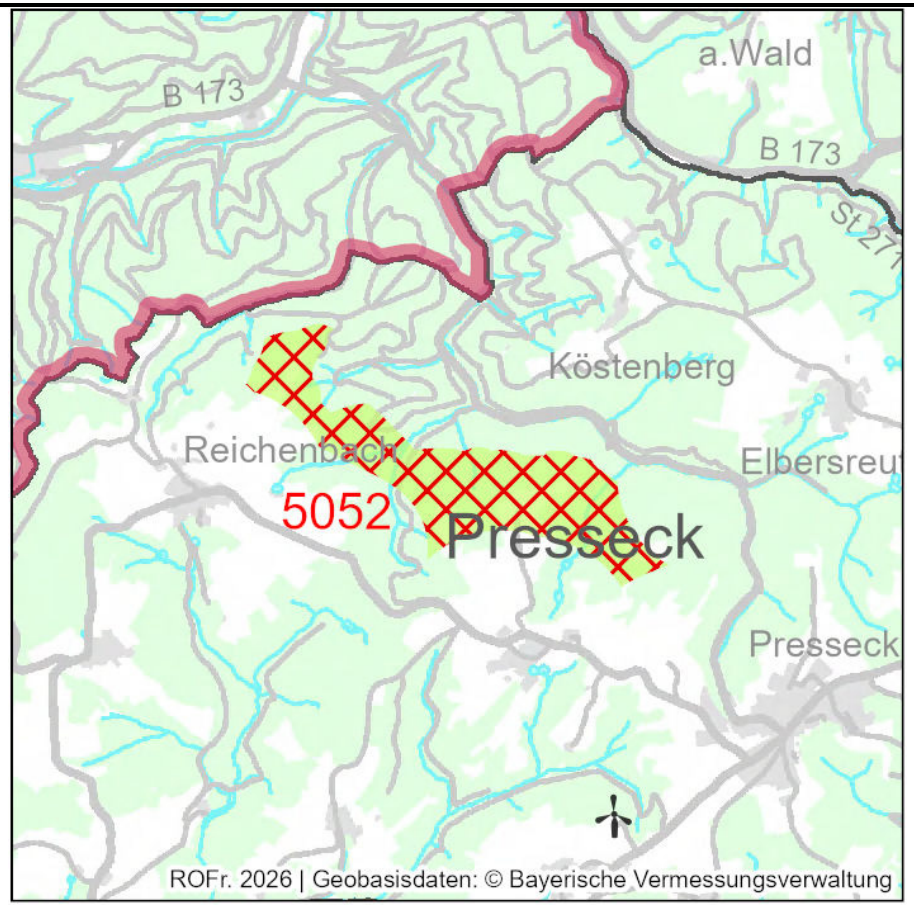
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5046 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5052, Presseck-Nordwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Presseck		
Landkreis(e)	:	Landkreis Kulmbach		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	135,4 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 468 m **Maximal:** 613 m **Mittelwert:** 562 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,4 - 5,5 m/s **Maximal** : 6,7 - 6,8 m/s **Mittelwert** : 6,1 - 6,2 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Presseck, 1.900m - Wallenfels	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Elbersreuthermühle, Kunreuth und Reichenbach, 750m - Haid, 800m - Schmölz, 900m - Köstenberg
Gewerbegebiet	:	1.000m - Presseck	**Sonstige Sondergebiete**	:	900m - Erholungspark Kunreuth

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nordwestl. Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge)								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet Frankenwald						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		20 %		80 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Ja	Flächenanteil: 3 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 6 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN		Flächenanteil: 81 % Flächenanteil: 19 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Wanderfalke; die Fläche überschneidet sich mit einem erweiterten Prüfbereich um eine Brutnachweis des Wanderfalken (C; 2024); es sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Störungsempfindliche Vorgelarten: Schwarzstorch; die Fläche liegt innerhalb erweiterter Prüfbereiche von insgesamt 32 Nachweisen der Art:
- C: 3-mal 2014, 2-mal 2016, je 1-mal 2015, 2017, 2022 und 2024
- B: 3-mal 2014, je 1-mal 2017, 2018, 2019, 2021 und 2023
- A: 2-mal 2018, je 1-mal 1995, 1996, 1997, 2017, 2023 und 2024
- Ohne Brutzeitcode: Sichtbeobachtungen (Nahrungssuche) 3-mal 2009 und 1-mal 2010

Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten - es sind mehrere Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet:
- Zwergfledermaus: Sommerquartier (2011), Nachweis im Glücksspiralenprojekt ohne detailliertere Quartiersinformationen (2021);
- Kleinabendsegler: Nachweis im Glücksspiralenprojekt ohne detailliertere Quartiersinformationen (2021);
- Nordfledermaus: Zwei Nachweise der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern ohne detailliertere Quartiersinformationen (1976 und 1985);

Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Wildkatze, Fischotter, Großem Mausohr, Fransen-, Mops-, Bechstein- und Wasserfledermaus, Braunem Langohr, Bartfledermäusen (unbestimmt), Europäischem Biber, Haselmaus und Zauneidechse verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befindet sich ein Biotop der Art Artenreiches Extensivgrünland "Waldwiese am Kunreuther Berg" innerhalb der Fläche. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Auf einer Teilfläche befindet sich ein Erntebestand i.S.d. § 2 Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG). Eine Rodung dieser Bestände ist gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG unzulässig. Im weiteren Verfahrensablauf kann es, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen.
Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen.
Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue nicht augeschlossen werden kann.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5052 befinden.
Beeinträchtigungen potentieller Quellbereiche in den oberen Talbereichen und der Grundwasser-Durchgängigkeit der Talböden sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.
Im Umgriff des VRG befinden sich mehrere Gewässer, die dem Köstenbach zufließen. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Gewässer wirkungsvoll zu verhindern.
Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5052 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5052 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

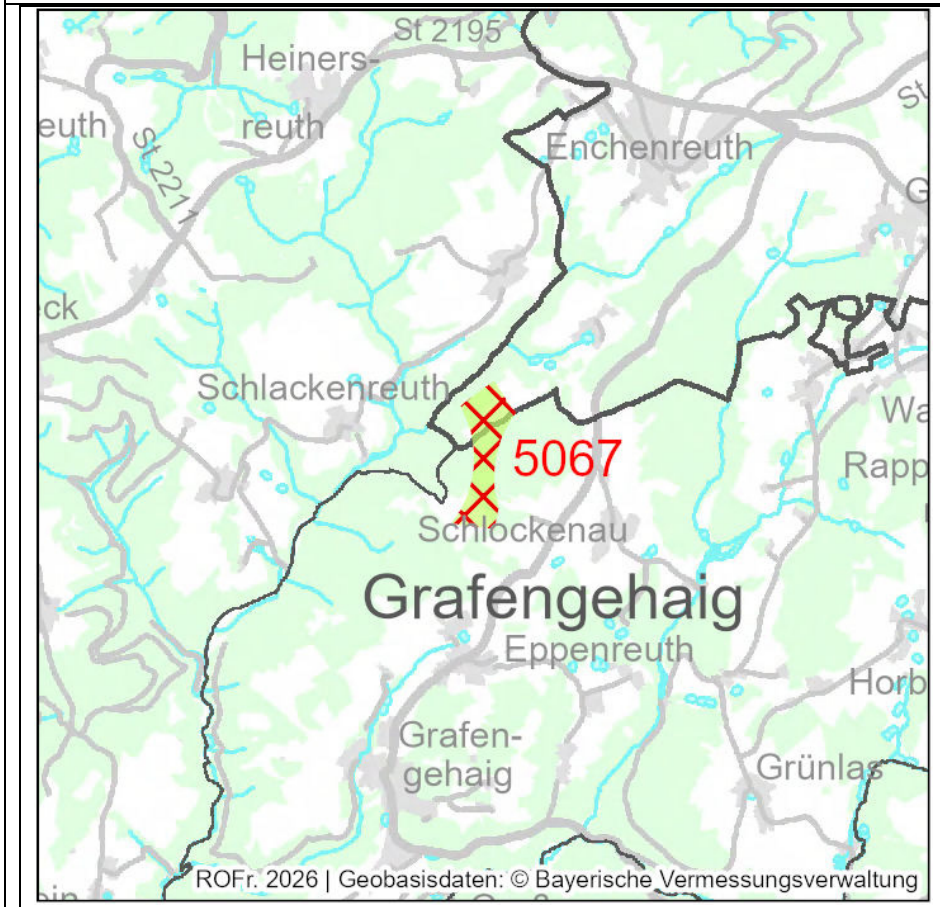
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5052 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5067, Grafengehaig-Nord



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Helmbrechts; Grafengehaig			
Landkreis(e)	:	Landkreis Hof; Landkreis Kulmbach			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	20,3 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 547 m **Mittelwert:** 591 m	**Maximal:** 636 m		
Windgeschwindig-keiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,9 - 6,0 m/s **Maximal** : 6,8 - 6,9 m/s **Mittelwert** : 6,3 - 6,4 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.400m - Grafengehaig	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Buckenreuth, Rützenreuth, Schlockenau, Schlackenreuth und Schübelsmühle, 1.600m - Enchenreuth1.800m - Walberngrün
Gewerbegebiet	:	500m - Eppenreuth	**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nordwestl. Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge)								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 15 %	Landschaftsschutzgebiet Steinachtal mit Nebentälern						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		37 %		63 %		1 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Ja	Flächenanteil: 85 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 10, Frankenwald zwischen Enchenreuth und Rugendorf						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 43 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; die Fläche liegt innerhalb des Prüfbereiches um einen wahrscheinlichen Brutplatz (A, 2018) und schneidet den Prüfbereich um einen wetieren Brutnachweis (B, 2014). Erstgenannter Brutplatzverdacht liegt laut behördlicher Datenkataster minimal nur rund 300 m vom VRG entfernt. Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten - es sind mehrere Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet:
▪ Nordfledermaus: Nachweis der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern ohne detaillierte Quartiersinformationen (1976 und 1985); Verzeichnis Jagdhabitat nördlich (1985);
▪ Breitflügelfledermaus: Mögliche Wochenstube (2020);
▪ Zwergfledermaus: Sonstiger Hangplatz am Gebäude (2020);
Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrand) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Wasser- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Haselmaus und Springfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befindet sich das Biotop "Extensivwiese südwestlich bon Buckenreuth" der Art Artenreiches Extensivgrünland teilweise innerhalb der Fläche, welches nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich alter Bergbau dokumentiert ist.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5067 befinden. Beeinträchtigungen der Grundwasser-Durchgängigkeit der Talböden sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5067 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5067 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

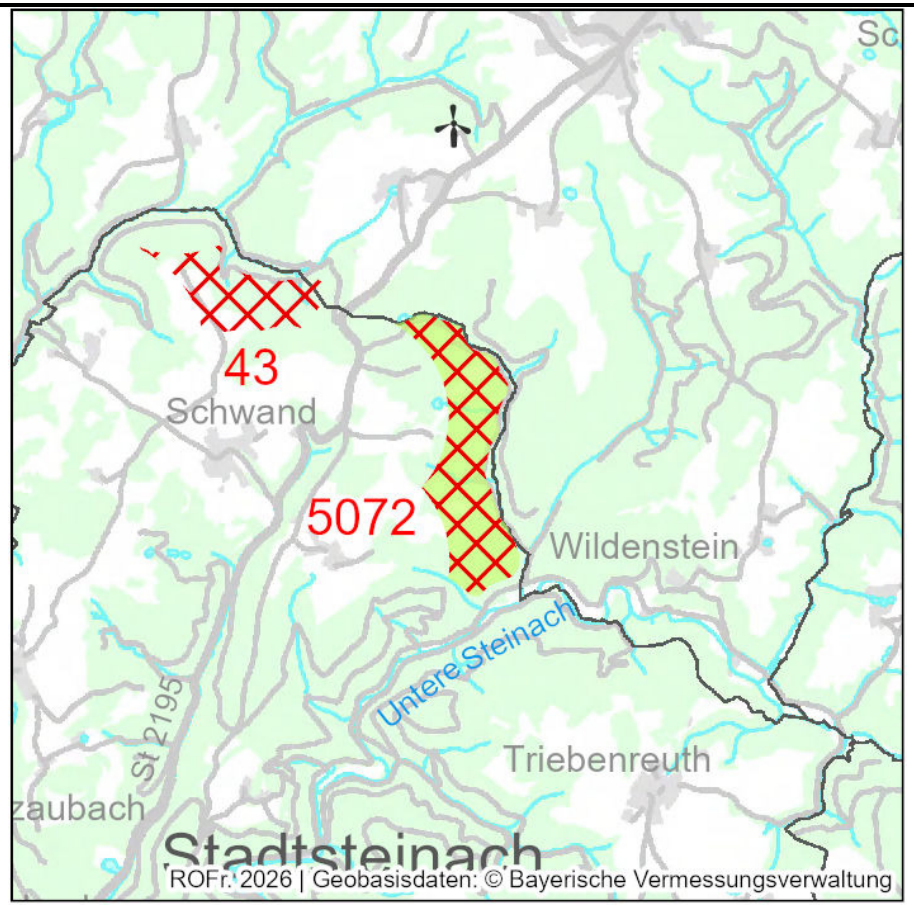
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5067 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5072, Stadtsteinach-Nord



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Stadtsteinach			
Landkreis(e)	:	Landkreis Kulmbach			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	70,3 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 403 m **Mittelwert:** 509 m	**Maximal:** 570 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 4,9 - 5,0 m/s **Maximal** : 6,3 - 6,4 m/s **Mittelwert** : 5,6 - 5,7 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; VRG 43 Schwand-Nord rd. 500m nordwestlich entfernt			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.750m - Presseck,	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Römersreuth, 750m - Braunersreuth, 900m - Schöndorf, 950m - Wildenstein, 1.200m - Schwand, 1.500m - Premeusel
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nordwestl. Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge)								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 23 %	Landschaftsschutzgebiet Steinachtal mit Nebentälern						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		4 %		91 %		5 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 77 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 10, Frankenwald zwischen Enchenreuth und Rugendorf						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		33 %		67 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:	FFH-Gebiet 5835-301 "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg"								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Ja	Flächenanteil in %: 2 %	*Nummern*: 5835-301 *Namen*: Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	in Klärung		**Fazit:** Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Ja	Flächenanteil: 19 %	Erholungswald – Stufe 2	Ja	Flächenanteil: 6 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 26 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Das VRG liegt in einem min. Abstand von ca. 65 m zum FFH-Gebiet "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg". Es sind keine Konflikte hinsichtlich windenergiesensibler Schutzgüter im Gebiet ersichtlich. Windenergieanlagen (WEA) können allerdings aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen. Es muss gewährleistet sein, dass die Schutzziele des FFH-Gebietes während der Errichtung und des Betriebs der WEA nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine Kranstellfläche, Zuwegungen o.Ä. im Schutzgebiet entstehen.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Wanderfalke; das VRG liegt zum Großteil innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen Brutplatz des Wanderfalken (C; 2022); Es sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; das VRG liegt innerhalb erweiterter Prüfbereiche von insgesamt 16 Nachweisen des Schwarzstorches:
- C: 2-mal 2014, je 1-mal 2011, 2012 und 2013
- B: 4-mal 2014
- A: 1-mal 2014, 6-mal 2018

Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten: gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Wildkatze, Fischotter, Nord-, Mops- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Haselmaus, Schlingnatter, Nördlichem Kammmolch, Frauenschuh und Zauneidechse verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich Biotope teilweise innerhalb der Fläche (Art: Artenreiches Extensivgrünland), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen.
Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen.
Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Im Bereich des VRG 5072 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue nicht augeschlossen werden kann.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5072 befinden.
Beeinträchtigungen potentieller Quellbereiche in den oberen Talbereichen und der Grundwasser-Durchgängigkeit des Fuchslochbaches sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.
Im Umgriff des VRG befinden sich mehrere Gewässer, die dem Fuchslochbach zufließen. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Gewässer wirkungsvoll zu verhindern.
Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch",

teilweise mit Wertstufe 4 als "sehr hoch" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leistruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5072 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5072 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

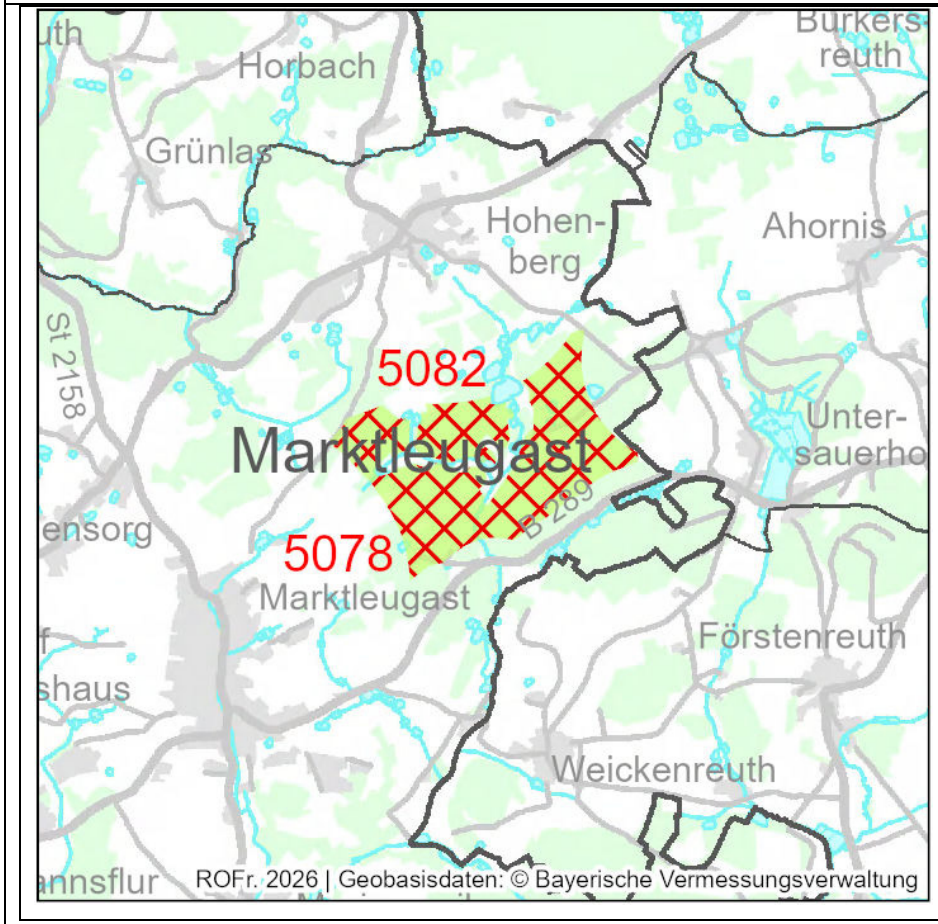
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5072 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5078, Marktleugast-Nordost



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Marktleugast		
Landkreis(e)	:	Landkreis Kulmbach		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	114,7 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 539 m **Maximal:** 607 m **Mittelwert:** 579 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,0 - 6,1 m/s **Maximal** : 6,6 - 6,7 m/s **Mittelwert** : 6,3 - 6,4 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Marktleugast, 1.300m - Neuensorg	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Oberleugast, Obersauerhof und Untersauerhof, 1.000m - Hohenberg, 1.200m - Weickenreuth
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		1 %		98 %		0 %		1 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:	FFH-Gebiet 5835-371 "Feuchtgebiete mit Vermoorungen südlich Hohenberg"								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Ja	Flächenanteil in %: 12 %	*Nummern*: 5835-371 *Namen*: Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	in Klärung		**Fazit:** Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 05 – 10 km Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 822,0 m ü.NN Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN		Flächenanteil: 4 % Flächenanteil: 96 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Das VRG liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg". Es sind auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte hinsichtlich windenergiesensibler Schutzgüter im Gebiet ersichtlich. Die charakteristischen Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebietes weisen allerdings eine strikte Bindung an einen ausgeglichenen und durch hohe Grund- oder Oberflächenwasserstände geprägten Wasserhaushalt auf. Das in den Erhaltungszielen formulierte Wiederherstellungsgebot (z.B. für die LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore und LRT 91E0* Auwald) verdeutlicht die prioritäre Berücksichtigung bezüglich der hydrologischen Verhältnisse im Gebiet. Der Bau von Windenergieanlagen (WEA) könnte durch die Fundamentierung unterirdische Wasserwege blockieren und empfindliche Bodenschichten durchbrechen. Zudem verändern die damit verbunden Flächenversiegelung und Bodenverdichtung die naütrliche Versickerung sowie den lokalen Oberflächenabfluss des Wassers. Es wird daher angemerkt, dass eventuelle Beeinträchtigungen des wassersensiblen FFH-Gebiets durch Veränderungen des Grundwassers mangels genauerer Daten nur bedingt beurteilt werden können. Genauere Prüfungen sind dem SG 51 auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Da seitens der Wasserwirtschaft als Fachstelle keine Bedenken bezüglich des Grundwasserhaushaltes erhoben wurden, kann davon ausgegangen werden, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu rechnen ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen WWA ist nicht davon auszugehen, dass der lokale Wasserhaushalt durch die Baumaßnahmen für die Schutzgüter negativ verändert wird. Insbesondere ein großräumiger Grundwasserspiegelabfall ist nicht zu erwarten, sofern keine Talungen durchquert werden. Dies darf bei Errichtung der WEA nicht geschehen, vor allem nicht durch den Leitungsbau. Als Nachweis soll vom Vorhabenträger mittels eines Standortgutachtens nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch die Maststandorte (i.V.m. Micro-Siting) derartige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im zugehörigen Managementplan ist eine Pufferzone (ca. 30m) um das FFH-Gebiet vermerkt, innerhalb derer eine weitgehende Störungsfreiheit gegeben sein muss. Diese Schutzzone ist einzuhalten und von sämtlichen, auch temporären Baustellenflächen, freizuhalten. Es dürfen keine Kranstellfächen, Zuwegungen o.Ä. im Schutzgebiet entstehen. Das VRG 5078 würde zusammen mit dem VRG 5082 (ebenfalls Teil der Fortschreibung) das FFH-Gebiet abschnittsweise abstandslos umstellen. WEA können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; Es ist ein wahrscheinlicher Brutplatz des Schwarzstorches (B; 2014) innerhalb der Fläche verzeichnet. Weiterhin schneidet das VRG den Prüfbereich um mehrere Brutnachweise (B: 2-mal 2014 und 1-mal 2024). Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu

prüfen und ggf. anzuordnen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Nachweis innerhalb des VRG vorliegt, ist im Zuge der weiteren Planungen ein aktuelles Vorkommen und Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen, sodass § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht greift.
Windkraftsensible Fledermausarten: Zwergfledermaus (3-mal ohne weitere detaiilierte Angabe 1997 und 1-mal 1986). Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) um das VRG sind Vorkommen von Großem Mausohr, Mops- und Fransenfledermaus, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Kleinem Wasserfrosch und Braungrünem Streifenfarn verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich Biotope (u.a. Artenreiches Extensivgrünland, Borstgrasrasen, Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen) direkt angrenzend an die Fläche, welche sich größtenteils im FFH-Gebiet befinden und nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5078 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet im Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150583500001 der öffentlichen Trinkwassergewinnung der Gemeinde Marktleugast liegt. Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinnkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.
Beeinträchtigungen potentieller Quellbereiche in den oberen Talbereichen, der Quelle "Langenbacher Brunnen" und der Grundwasser-Durchgängigkeit des umgebenden Talbodens sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5078 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5078 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

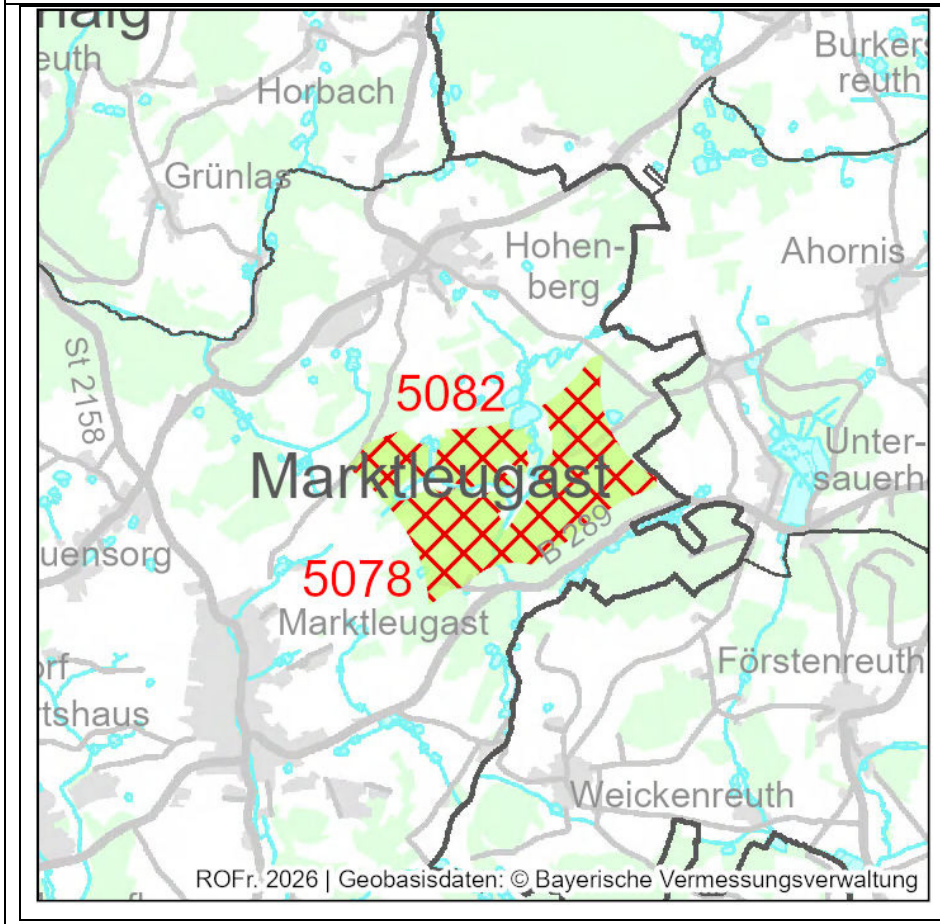
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5078 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5082, Hohenberg-Süd



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Marktleugast			
Landkreis(e)	:	Landkreis Kulmbach			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	21,4 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 553 m **Mittelwert:** 570 m	**Maximal:** 583 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,1 - 6,2 m/s **Maximal** : 6,4 - 6,5 m/s **Mittelwert** : 6,2 - 6,3 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.400m - Markt Marktleugast, 1.900m - Neuensorg	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	950m - Hohenberg, 1.200m - Obersauerhof, 1.500m Untersauerhof
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:				

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		93 %		0 %		7 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:	FFH-Gebiet 5835-371 "Feuchtgebiete mit Vermoorungen südlich Hohenberg"								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Ja	Flächenanteil in %: 143 %	*Nummern*: 5835-371 *Namen*: Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	in Klärung		**Fazit:** Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 10 – 15 km		Maximalhöhe: 827,8 m ü.NN			Flächenanteil: 100 %	
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Das VRG liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg". Es sind auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte hinsichtlich windenergiesensibler Schutzgüter im Gebiet ersichtlich. Die charakteristischen Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebietes weisen allerdings eine strikte Bindung an einen ausgeglichenen und durch hohe Grund- oder Oberflächenwasserstände geprägten Wasserhaushalt auf. Das in den Erhaltungszielen formulierte Wiederherstellungsgebot (z.B. für die LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore und LRT 91E0* Auwald) verdeutlicht die prioritäre Berücksichtigung bezüglich der hydrologischen Verhältnisse im Gebiet.
Der Bau von Windenergieanlagen (WEA) könnte durch die Fundamentierung unterirdische Wasserwege blockieren und empfindliche Bodenschichten durchbrechen. Zudem verändern die damit verbundene Flächenversiegelung und Bodenverdichtung die natürliche Versickerung sowie den lokalen Oberflächenabfluss des Wassers. Es wird daher angemerkt, dass eventuelle Beeinträchtigungen des wassersensiblen FFH-Gebiets durch Veränderungen des Grundwassers mangels genauerer Daten nur bedingt beurteilt werden können. Genauere Prüfungen sind dem SG 51 auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Da seitens der Wasserwirtschaft als Fachstelle keine Bedenken bezüglich des Grundwasserhaushaltes erhoben wurden, kann davon ausgegangen werden, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu rechnen ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen WWA ist nicht davon auszugehen, dass der lokale Wasserhaushalt durch die Baumaßnahmen für die Schutzgüter negativ verändert wird. Insbesondere ein großräumiger Grundwasserspiegelabfall ist nicht zu erwarten, sofern keine Talungen durchquert werden. Dies darf bei Errichtung der WEA nicht geschehen, vor allem nicht durch den Leitungsbau. Als Nachweis soll vom Vorhabenträger mittels eines Standortgutachtens nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch die Maststandorte (i.V.m. Micro-Siting) derartige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im zugehörigen Managementplan ist eine Pufferzone (ca. 30m) um das FFH-Gebiet vermerkt, innerhalb derer eine weitgehende Störungsfreiheit gegeben sein muss. Diese Schutzzone ist einzuhalten und von sämtlichen, auch temporären Baustellenflächen, freizuhalten. Es dürfen keine Kranstellfächen, Zuwegungen o.Ä. im Schutzgebiet entstehen. Das VRG 5082 würde zusammen mit dem VRG 5078 (ebenfalls Teil der Fortschreibung) das FFH-Gebiet abschnittsweise abstandslos umstellen. WEA können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; Die Fläche schneidet den Prüfbereich um mehrere Brutnachweise (B: 2-mal 2014) und es ist ein wahrscheinlicher Brutplatz des Schwarzstorches (B; 2014) in dem angrenzenden VRG 5078 verzeichnet, welcher in einem min. Abstand von ca. 330 m zum VRG 5082 liegt. Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung fürhen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das

Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Nachweis innerhalb des VRG vorliegt, ist im Zuge der weiteren Planungen ein aktuelles Vorkommen und Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen, sodass § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht greift.
Windkraftsensible Fledermausarten: Zwergfledermaus (ohne weitere detaillierte Angabe, 1986) - Nachweis im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Großem Mausohr, Mops- und Fransenfledermaus, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Kleinem Wasserfrosch und Braungrünem Streifenfarn verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich Biotope (u.a. Artenreiches Extensivgrünland, Borstgrasrasen, Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen) direkt angrenzend an die Fläche, welche sich größtenteils im FFH-Gebiet befinden und zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5082 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet im Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150583500001 der öffentlichen Trinkwassergewinnung der Gemeinde Marktleugast liegt. Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5082 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5082 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

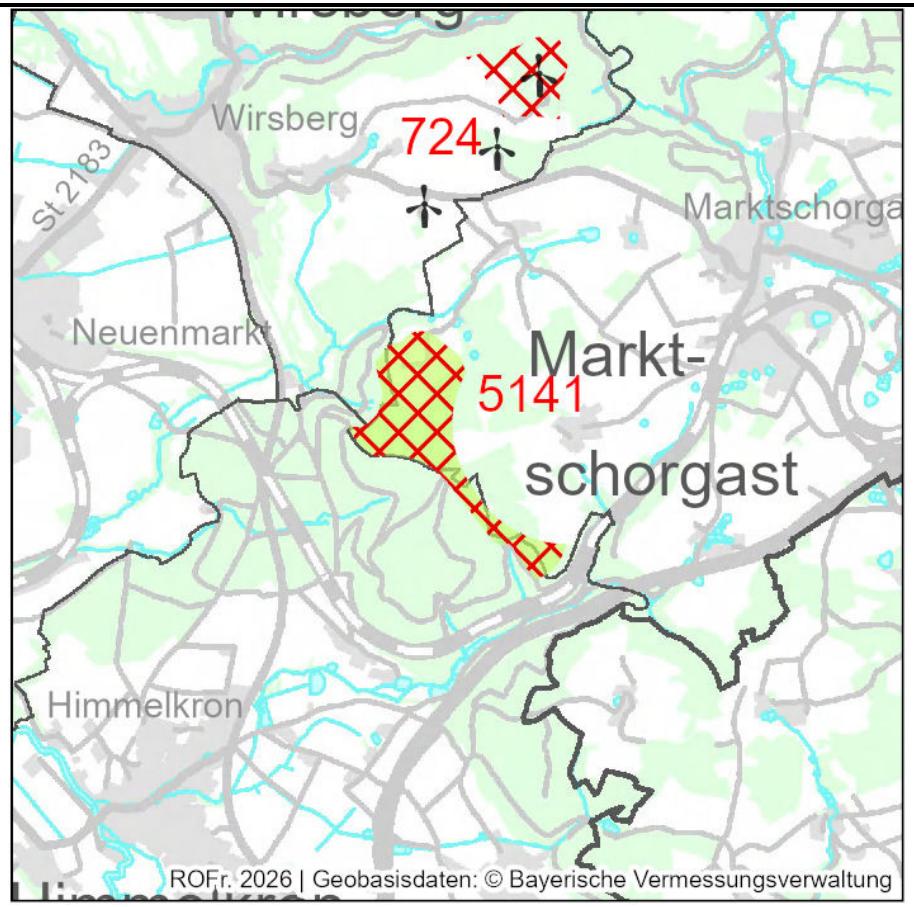
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5082 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5141, Marktschorgast-Südwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Himmelkron; Wirsberg; Marktschorgast			
Landkreis(e)	:	Landkreis Kulmbach			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	60,0 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 467 m **Mittelwert:** 510 m	**Maximal:** 550 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,7 - 5,8 m/s **Maximal** : 6,4 - 6,5 m/s **Mittelwert** : 6,0 - 6,1 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Wirsberg, 1.650m - Neuenmarkt, 1+AF33+AF34	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Pulst und Unterpöllitz, 800m - Rohrersreuth, 950m - Köslar, 1.000m - Brandhaus und Sessenreuth, 1.100m - Schwärzhof und Streitmühle
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Münchberger Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Frankenwald						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 24, Fränkische Linie südlich Wirsberg						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		0 %		100 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Ja	Flächenanteil: 70 %	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Ja	Flächenanteil: 2 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Ja	Flächenanteil: 7 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 20 – 25 km		Maximalhöhe: 851,1 m ü.NN			Flächenanteil: 100 %	
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Baumfalke; Das VRG liegt zum Großteil innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen Brutnachweis des Baumfalken (C; 1998) sowie um den erweiterten Prüfbereich einer Sichtbeobachtung (1983). Dieser Nachweis wurde jedoch im JAhr 1995 negiert - die Art wurde nicht mehr angetroffen. Bei beiden Nachweisen muss das hohe Alter der Daten berücksichtigt werden. Falls der Brutplatz aktuell noch besetzt sein könnte, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; Es ist ein wahrscheinlicher Brutplatz (A; 2018) innerhalb der Fläche verezeichnet. Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Nachweis innerhalb des VRG vorliegt, ist im Zuge der weiteren Planungen ein aktuelles Vorkommen und Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen, sodass § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht greift.
Windkraftsensible Fledermausarten: gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet.
Weitere saP-relevante Artnachweise: im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Wildkatze, Nordfledermaus, Großem Mausohr, Haselmaus, Schlingnatter und Zauneidechse verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5141 befinden. Beeinträchtigungen potentieller Quellbereiche in den oberen Talbereichen sind bei der weiteren Planung zu vermeiden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 4 als "sehr hoch" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 1 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Dies ist generell kritisch zu bewerten.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5141 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5141 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

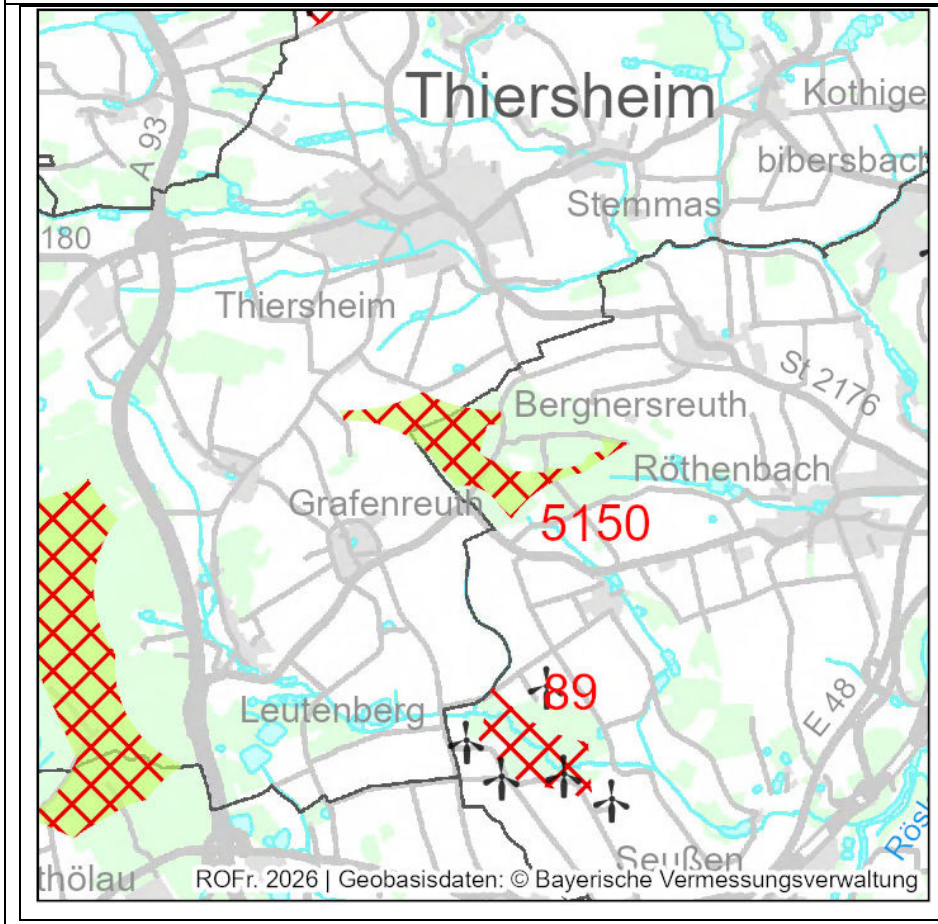
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5141 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5150, Röthenbach-West



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Arzberg; Thiersheim		
Landkreis(e)	:	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	43,3 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 527 m **Maximal:** 614 m **Mittelwert:** 581 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,7 - 5,8 m/s **Maximal** : 6,5 - 6,6 m/s **Mittelwert** : 6,1 - 6,2 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Thiersheim, Röthenbach	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Garmersreuth, Grafenreuth, Wampen
Gewerbegebiet	:	900m - Thiersheim	**Sonstige Sondergebiete**	:	
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:				

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Selb-Wunsiedler Hochfläche							
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fichtelgebirge					
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
		27 %		73 %		0 %		0 %	0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein			**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch	Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %	0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen			**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0		**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Ja	Flächenanteil: Zone 3 : 62 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): Trinkwasserschutzgebiet für die Quellen 1, 1a, 2, 3, 4, und 5 zur Wasserversorgung des Ortsteils Röthenbach				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 40 – 45 km		Maximalhöhe: 945,0 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten:
▪ Weißstorch; das VRG liegt zum Großteil innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen langjährig bekannten Brutnachweis (C; 2023); es sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
▪ Seeadler; auf tschechischer Seite sind laut dortigen Naturschutzbehörden Horste des Seeadlers bekannt, allerdings sind die Abstände zum VRG größer als die artspezifischen Prüfbereiche.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; das VRG liegt innerhalb des Prüfbereiches um zwei Brutnachweise (B; 1996 und 2014) sowie um einen gesicherten Brutnachweis (C; 2018). Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten - es sind Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet:
▪ Zwergfledermaus: 2-mal Einzelquartier (2008)
▪ Nordfledermaus: 2-mal Einzelquartier (2008)
Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops-, Wasser- und Fransenfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Zauneidechse, Kreuzkröte, Europäischem Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz, welcher die Qualität des Grundwassers sichert und verbessert. Dieser soll nach Waldfunktionsplan erhalten und so bewirtschaftet werden, dass die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers und die Grundwasserspende erhalten und gefördert werden. Im weiteren Verfahrensablauf kann es, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Fläche die Granitverleihung "Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Thiersheim und Thierstein" liegt. Das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Das VRG 5150 überschneidet sich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 2210593800053 der Quellen Röthenbach 1 bis 4 der Stadtwerke Arzberg.
Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu überprüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5150 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5150 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

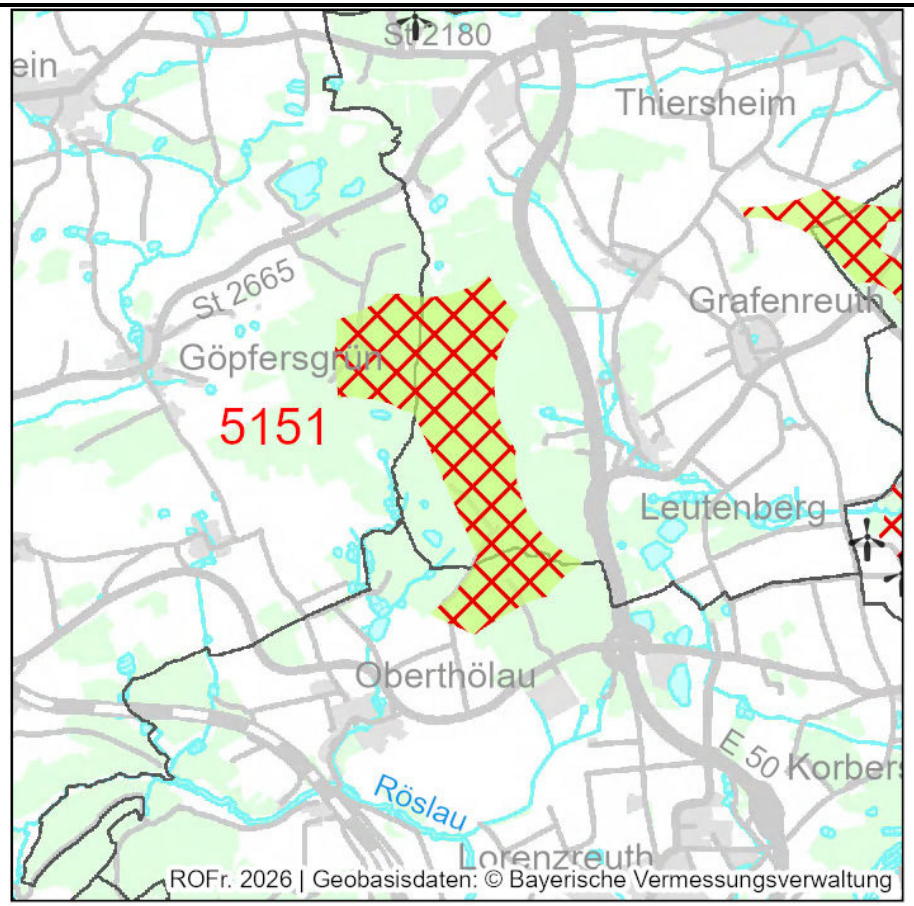
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5150 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5151, Göpfersgrün-Ost



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Thiersheim; Wunsiedel; Marktredwitz		
Landkreis(e)	:	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	160,5 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 556 m **Maximal:** 610 m **Mittelwert:** 591 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,9 - 6,0 m/s **Maximal** : 6,3 - 6,4 m/s **Mittelwert** : 6,1 - 6,2 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.800m - Marktredwitz, 2.100m - Thiersheim, 2.500m - Wunsiedel	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Oberthölau, Putzenmühle, Wampen, 800m - Hauenreuth, 900m - Göpfersgrün
Gewerbegebiet	:	750m - Marktredwitz Rathaushütte 950m - Thiersheim	**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Selb-Wunsiedler Hochfläche								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fichtelgebirge						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		1 %		85 %		0 %		14 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 35 – 40 km Entfernungsbereich 40 – 45 km		Maximalhöhe: 916,1 m ü.NN Maximalhöhe: 945,0 m ü.NN		Flächenanteil: 19 % Flächenanteil: 81 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu; Das VRG liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen langjährig bekannten Brutnachweis des Uhu (letzter Nachweis ohne Brutzeitcode aus 2023) sowie um deinen Brutplatz aus dem Jahr 2004 räumlich sehr nahe an erstgenanntem. Der Uhu gilt ab einer Rotorunterkantenhöhe von mehr als 80 m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Sofern diese Höhe unterschritten wird, sind auf Basis der uns zum aktuellen Zeitpunkt auf Planungsebene vorliegenden Daten Schutzmaßnahmen für den Uhu zu prüfen.
Störungsempfindliche Vorgelarten: Schwarzstorch; Es finden sich zwei Brutnachweise innerhalb der Fläche (B, 2014 und C, 2018). Vermutlich sind beide einem einzigen Revier (Reviermittelpunkt nördlich des VRG) zuzuordnen. Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Nachweis innerhalb des VRG vorliegt, sind im Zuge der weiteren Planungen ein aktuelles Vorkommen und Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu prüfen, sodass § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht greift.
Windkraftsensible Fledermausarten - es sind Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet:
▪ Zwergfledermaus: Sommerquartier (2008)
▪ Nordfledermaus: Einzelfund außerhalb Quartier (2011)
Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Mops-, Wasser-, Zweifarb- und Fransenfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Haselmaus, Zauneidechse, Kreuzkröte, Europäischem Laubfrosch, Knoblauchkröte, Thymian-Ameisenbläuling und Moorfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich innerhalb und direkt angrenzend an die Fläche Biotope (z.B. Hochmoore / Übergangsmoore oder Feuchtwälder), die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Schutzgebiete: westlich des VRG liegt der geschützte Landschaftsbestandteil "Waldwiese bei Hauenreuth". Das Schutzgebiet darf gemäß § 29 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden.
Angrenzend an das VRG befinden sich die zwei Moorgebiete "Hart" und "Gutswaldung". Es sind sowohl Moorbiotope als auch Torfböden erfasst. Beides sind regelmäßige Pflegeflächen des LPV Wunsiedel und laut ABSP Wunsiedel überregional bedeutsame Moorhabitate. Die "Gutswaldung" ist Teil der Projektkulisse des EFRE-Projektes MoorGen im Landkreis Wunsiedel, in welchem Flächen für den Moorschutz angekauft und kleinere Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Schutz von Moorböden ist aufgrund ihrer Funktion als multifunktionale Lebensräume und großer CO2-Speicher eine Schlüsselmaßnahme zur Erreichung von bayerischen Klimaschutzziele bis 2040 (s.a. Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG). In der "Gutswaldung" liegt eine äußerst komplexe hydrologische Situation mit zahlreichen Tümpeln,

Quellbereichen und kleinen Still- und Fließgewässern vor. Es ist zu erwarten, dass ein großer Eingriff im unmittelbaren Umfeld der "Gutswaldung" nachhaltige und schwer vorhersehbare Auswirkungen auf die Hydrologie der bislang wenig gestörten Moorbereiche haben würde. Negative Auswirkungen auf den Zustand der gut erhaltenen Habitate und deren standorttypische Lebensgemeinschaften sind nicht auszuschließen.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Fläche die Specksteinverleihungen "Carolinenzeche" und Ludwigszeche" sowie die Granitverleihung "Granitsteinbruch i.d. Flurbezirken Grafenreuth und Korbersorf" liegen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5151 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet das Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150593800004 des Brunnens Bernstein der Bernsteiner Gruppe randlich berührt. Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.
Im Umgriff des VRG befinden sich eine Quelle (ungefasst, Fl.Nr. 1649, Hauenreuth, Qu.S. Gutswaldung), Fließgewässer und Teiche. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf die Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5151 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5151 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

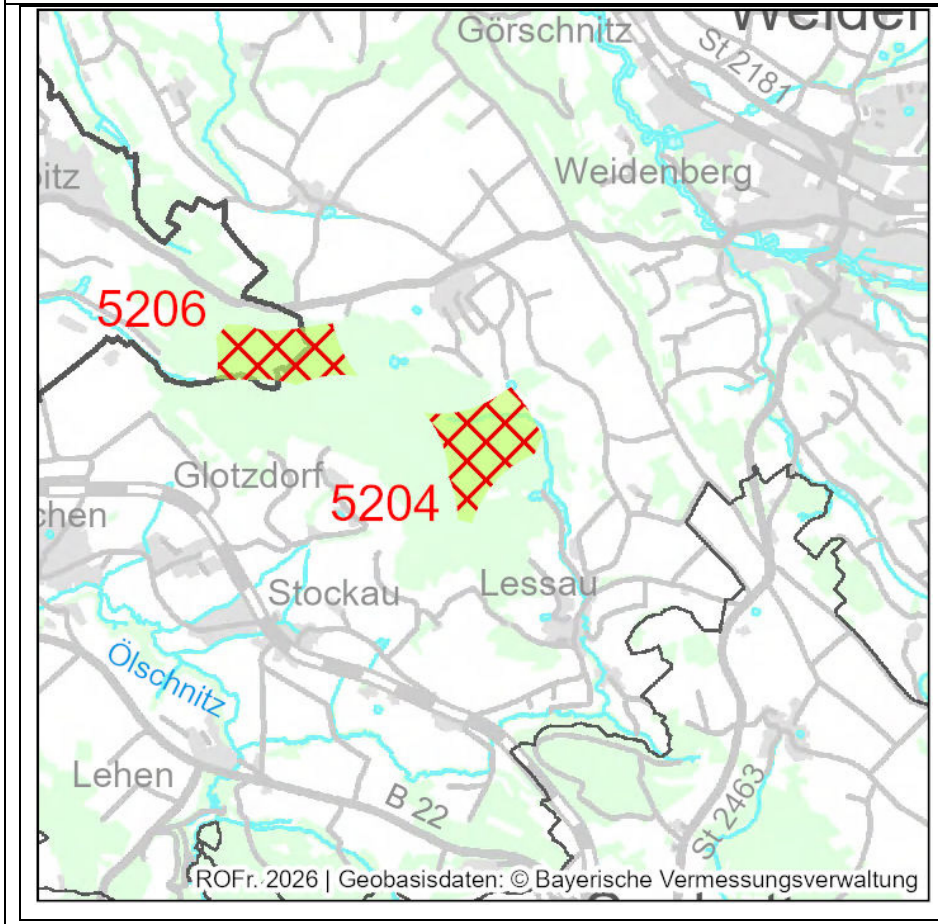
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5151 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5204, Weidenberg-Südwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Weidenberg			
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	35,0 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 461 m **Mittelwert:** 503 m	**Maximal:** 544 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,7 - 5,8 m/s **Maximal** : 6,5 - 6,6 m/s **Mittelwert** : 6,0 - 6,1 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.300m - Neunkirchen a.Main, 1.500m - Stockau, 1.600 Weidenberg	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Hartmannsreuth, Lankendorf, Lessau, 950m - Stockau
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	750m - Stockau Wochenendhausgebiet
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:				

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Obermainisches Hügelland							
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering	2 – überwiegend gering	3 – überwiegend mittel	4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch			
		0 %	98 %	0 %	2 %	0 %			
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein			**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe	Gering	Mittel	Hoch	Sehr Hoch			
		0 %	0 %	100 %	0 %	0 %			
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen			**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Ja	Flächenanteil: 0 %		**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Ja	Flächenanteil: 85 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 35 – 40 km		Maximalhöhe: 916,1 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Es sind keine Nachweise in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind ein Einzelfund (2002) und eine mögliche Wochenstube (1995) einer Zwergfledermaus im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops- und Wasserfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Kreuzkröte, Europäischem Laubfrosch, Thymian-Ameisenbläuling und Gemeiner Flussmuschel verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich Biotope innerhalb und direkt angrenzend an die Fläcehe, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Ökoflächen: Es befindet sich eine Ausgleichsfläche gemäß FlurbG zum Teil innerhalb der Fläche. Diese darf durch Errichtung und den Betrieb von WEA nicht negativ beeinträchtigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, das Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5204 befinden.
Im Umgriff des VRG 5204 befindet sich der Würgersbach sowie dessen Quellbereich mit mehreren Quellaustritten. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf das Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 2 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5204 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Nördlich der Fläche unmittelbar angrenzend liegt das Bodendenkmal D-4-6036-0008 "Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung". Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5204 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

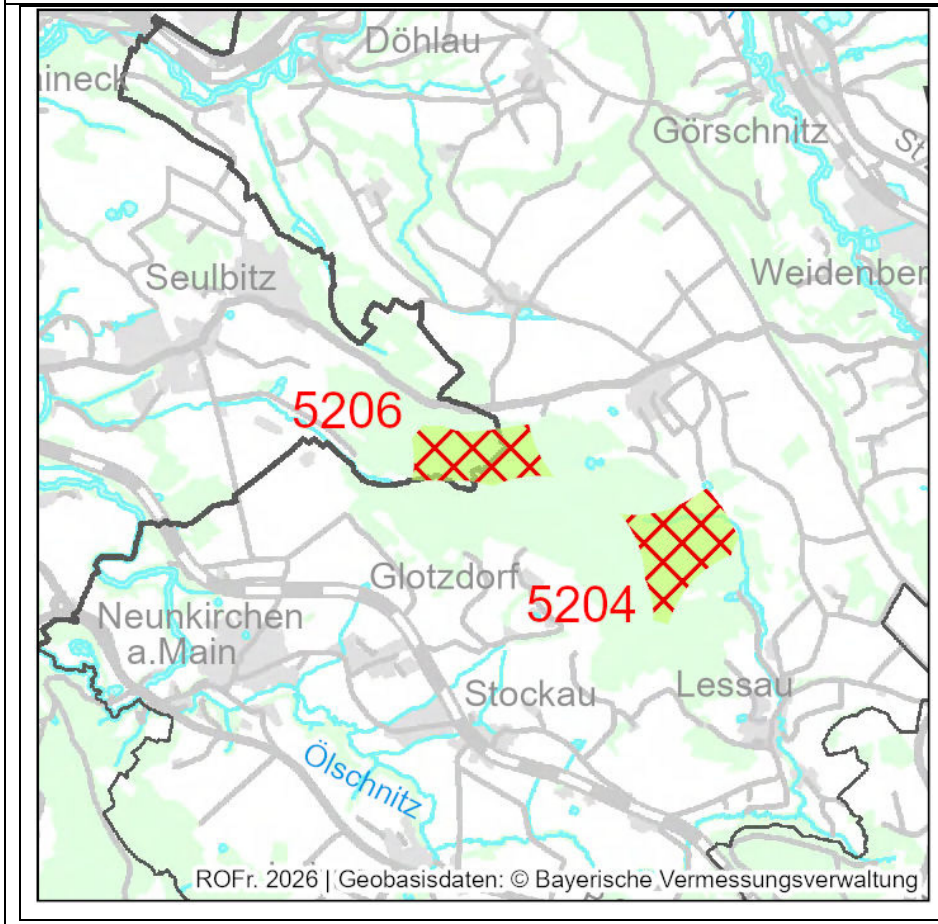
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5204 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5206, Seulbitz-Ost



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Weidenberg; Bayreuth			
Landkreis(e)	:	Stadt Bayreuth; Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	29,6 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 464 m **Mittelwert:** 530 m	**Maximal:** 559 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,8 - 5,9 m/s **Maximal** : 6,6 - 6,7 m/s **Mittelwert** : 6,2 - 6,3 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Bayreuth-Seulbitz, 1.100m - Glotzdorf, 1.200m - Neunkirchen a.Main	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Hartmannsreuth, Lankendorf, Lohe, 750m - Ützdorf,
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:	2.200m - Bayreuth/Seulbitz Reha-Klinik Therme	

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Obermainisches Hügelland								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 37 %	Landschaftsschutzgebiet Talau der Pensenwiesen						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		17 %		0 %		82 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Ja	Flächenanteil: 100 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Ja	Flächenanteil: 12 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 35 – 40 km		Maximalhöhe: 916,1 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Es sind keine Nachweise in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind eine mögliche Wochenstube (1995), eine Sichtbeobachtung (1999) und ein Einzelfund außerhalb Quartier (2002) der Zwergfledermaus im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops- und Wasserfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Kreuzkröte, Europäischem Laubfrosch, Thymian-Ameisenbläuling und Gemeiner Flussmuschel verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5206 befinden.
Im Umgriff des VRG 5206 befinden sich mehrere Quellen der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Eremitage. Eine Trinkwassergewinnung ist nicht betroffen. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf das Gewässer wirkungsvoll zu verhindern.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 1 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung, was generell kritisch zu bewerten ist.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5206 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.
Im Bereich der Fläche liegen die folgenden Bodendenkmäler: D-4-6036-0006 "Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung", D-4-6036-0012 "Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters" und D-4-6036-0021 "Siedlung der Schnurkeramik und der älteren Bronzezeit sowie Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der mittleren und späten Bronzezeit und Hallstattzeit".
Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des

StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5206 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

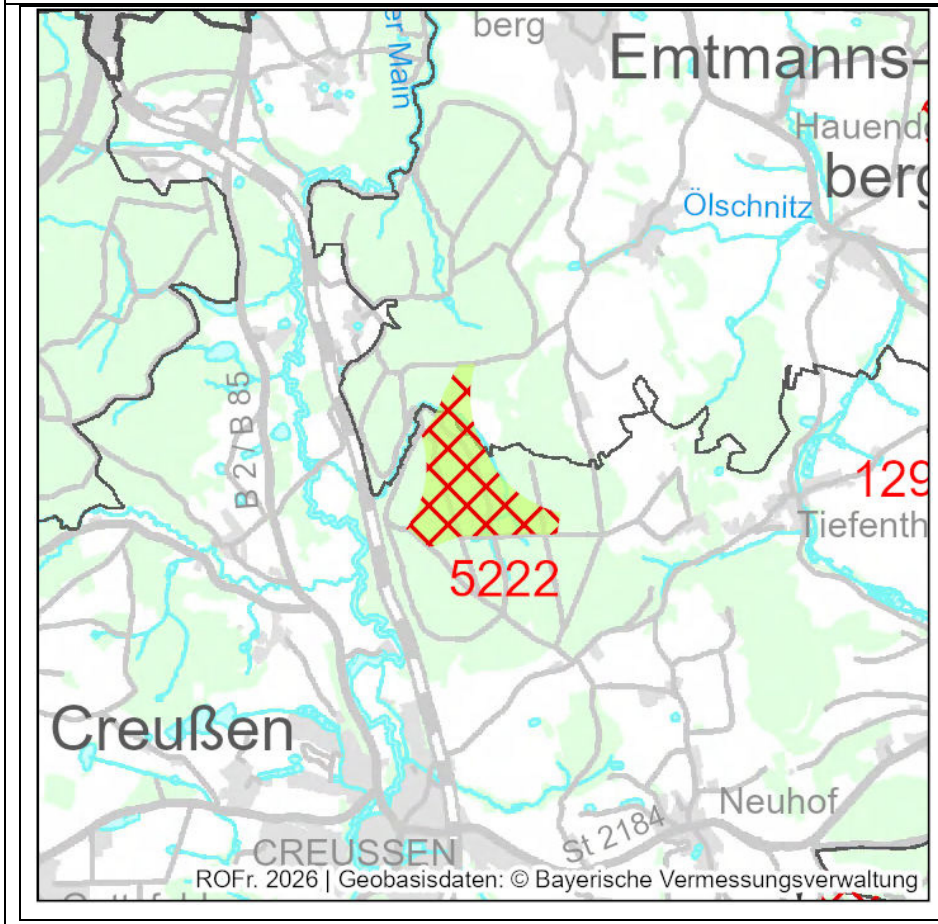
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5206 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5222, Creußen-Nord



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Creußen; Emtmannsberg		
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	54,5 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 440 m **Maximal:** 484 m **Mittelwert:** 466 m		
Windgeschwindig-keiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,9 - 6,0 m/s **Maximal** : 6,2 - 6,3 m/s **Mittelwert** : 6,0 - 6,1 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.050m - Creußen	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Altenkünsberg, Hagenohe, Reuthaus, 750m - Hagenreuth, 1.000m - Boden, Lankenreuth, 1.250m - Oberölschnitz
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Obermainisches Hügelland								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		58 %		37 %		5 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		100 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Topografie bedingte Hauptachse - Alptrauf								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 45 – 50 km		Maximalhöhe: 979,4 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereiches um einen Brutnachweis (C; 2011), der allerdings im Jahr 2018 negiert wurde (Art wurde nicht mehr angetroffen, Vorkommen möglich). Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.
Windkraftsensible Fledermausarten: es ist der Nachweis einer Sichtbeobachtung (1986) der Zwergfledermaus im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkkomen von Fischotter, Bechstein- und Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Nördlichem Kammmolch, Kreuzkröte, Europäischem Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich Biotope innerhalb und direkt angrenzend an die Fläche, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5222 befinden.
Im Umgriff des VRG 5222 befindet sich der Schliefgraben sowie dessen Quellbereich. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf das Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 2 als "mittel" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5222 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Im südöstlichen Bereich der Fläche liegt das Bodendenkmal D-4-6135-0017 "Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung". Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5222 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

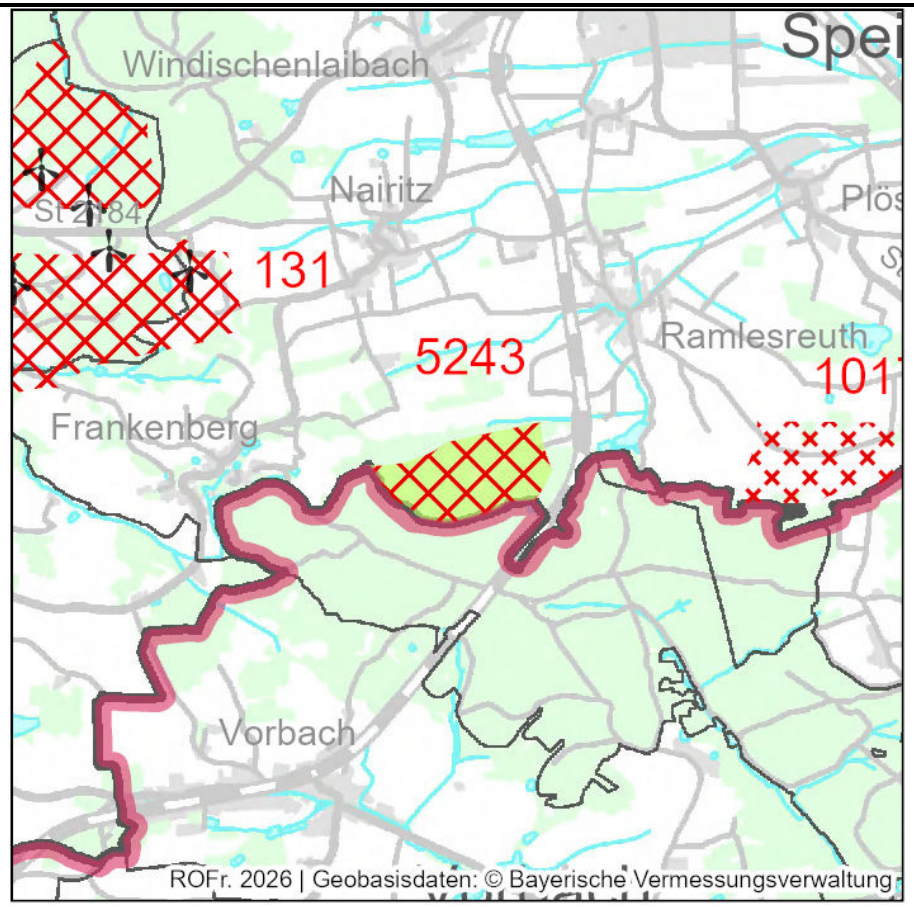
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5222 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5243, Ramlesreuth-Südwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Speichersdorf			
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth			
Lage	:				
Bestehendes VRG/VBG	:	keine			
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine			
Fläche [ha]	:	50,5 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:		
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 476 m **Mittelwert:** 500 m	**Maximal:** 522 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 5,9 - 6,0 m/s **Maximal** : 6,4 - 6,5 m/s **Mittelwert** : 6,1 - 6,2 m/s			
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; VRG Windenergie NEW 24/1 der Region Oberpfalz-Nord südlich direkt angrenzend			

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.150m - Ramlesreuth, 2.300m - Plössen	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Forsthaus Kodlitz, Rankenberg und Holzmühle, 750m - Ramlesreuth
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Oberpfälzisches Hügelland								
Lage im Naturpark	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		99 %		0 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Rauher Kulm				
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Ja	Flächenanteil: 47 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 45 – 50 km		Maximalhöhe: 979,4 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Störungsempfindliche Vogelarten: es sind keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es ist ein Nachweis einer Zwergfledermaus (Ruf/Lautäußerung, 2018) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Wasserfledermaus, Großem Mausohr, Braunem Langohr, Europäischem Biber, Zauneidechse, Europäischem Laubfrosch und Kleinem Wasserfrosch verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich angrenzend an die Fläche Biotope, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Es befinden sich zwei Bereich mit Vermoorungen im Wald innerhalb des VRG. Der Schutz von Moorböden ist aufgrund ihrer Funktion als multifunktionale Lebensräume und großer CO2-Speicher eine Schlüsselmaßnahme zur Erreichung der bayerischen Klimaschutzziele 2040 (s.a. Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG). Die vermoorten Bereich sind von der Bebauung mit WEA auszuschließen.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Es sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5243 befinden.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich das VRG im Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2150613600002 der öffentlichen Trinkwassergewinnung Brunnengruppe Lehen der Stadtwerke Bayreuth liegt. Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.
Im Umgriff des VRG 5243 befindet sich ein Gewässer III. Ordnung. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf das Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 1 als "gering" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5243 liegt innerhalb des 10km-Prüfraums des besonders landschaftsprägenden Bodendenkmals Rauher Kulm: D-3-6137-0050 "Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall". Auf die Bestimmungen gemäß Art. 7 Abs. 5 BayDSchG wird verwiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5243 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

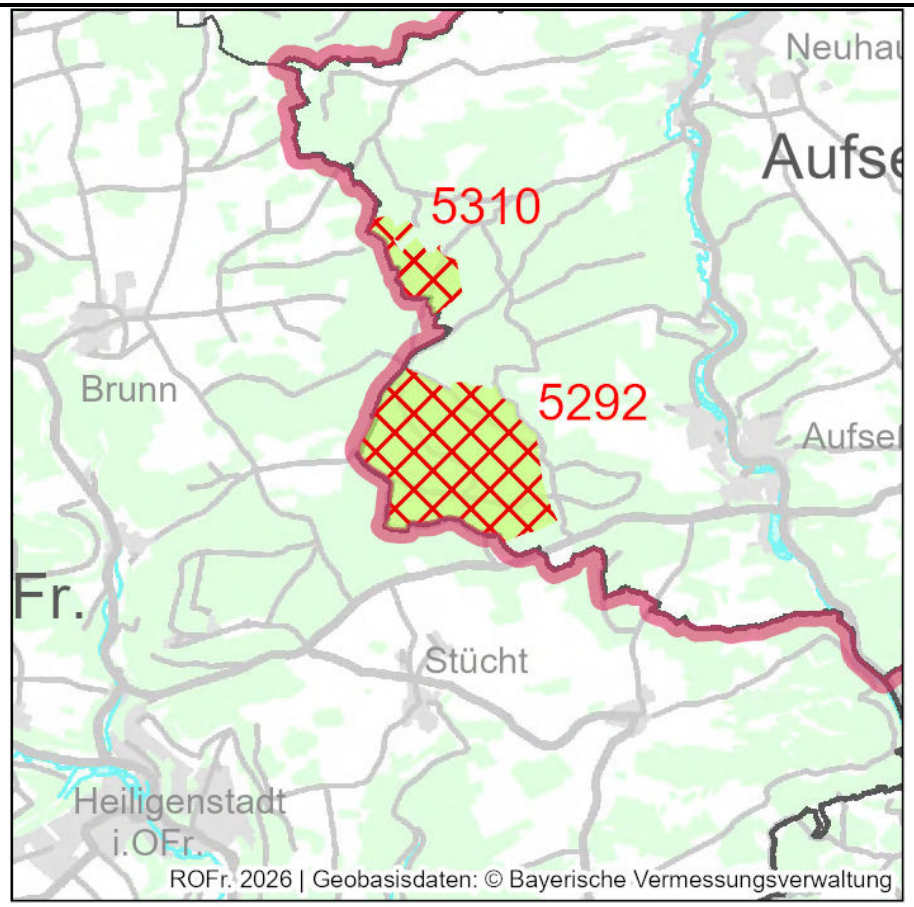
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5243 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5292, Aufseß-West



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Aufseß		
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	103,7 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 457 m **Maximal:** 492 m **Mittelwert:** 477 m		
Windgeschwindig-keiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,3 - 6,4 m/s **Maximal** : 6,6 - 6,7 m/s **Mittelwert** : 6,4 - 6,5 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; VRG Windenergie 139 der Region Oberfranken-West westlich direkt angrenzend		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Aufseß, 1.950m - Heiligenstadt	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	800m - Stücht, 1.130m - Aufseß, 1.250m - Neudorf, 1.500m - Reckendorf
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	

Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:		

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nördliche Frankenalb								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst"						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %		0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:									

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Ja	Flächenanteil in %: 18	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Uhu
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %	
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Burgruine Neideck				
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	nicht betroffen						
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich mit einem bayernweiten Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden, im Einzelfall aber einer Abwägung zugänglich. Gemäß UMS vom 29.05.2020 gilt der Uhu bei einer Rotorunterkante von Windenergieanlagen (WEA) von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Falls die Rotorunterkantenhöhe sowie ein entsprechend großer Abstand (um den Nahbereich) von WEA zu Brutplätzen eingehalten wird, kann es unter diesen Auflagen einer Abwägung zugänglich sein. Auf Basis konkreterer Informationen können diesbezüglich weitere Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene notwendig werden. Für spätere Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird auf die Konsequenzen i.S.d. § 28 Abs. 2 ROG hingewiesen (vgl. auch UMS/WMS vom 31.03.2026).
Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu; Die Fläche befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um zwei langjährig bekannte Brutnachweise (beide zuletzt bestätigt als C im Jahr 2024). Der Uhu gilt ab einer Rotorunterkantenhöhe von mehr als 80 m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Diese Höhe darf v.a. vor dem Hintergrund der Lage innerhalb eines Dichtezentrums dieser Art nicht unterschritten werden. Aktuell liegen keine Brutplätze im artspezifischen Nahbereich um das VRG vor. Falls im Lauf der Planungen neue Erkenntnisse hinzukommen, sind diese für die Standortwahl von WEA und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
Störungsempfindliche Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind Nachweise der Nordfledermaus (Winterquartier 2002, Sommerquartier 2015 und Sichtbeobachtung 2024) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops-, Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Großem Mausohr, Bartfledermäusen (unbestimmt), Braunem Langohr, Grauem Langohr, Kleiner Hufeisennase, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Nördlichem Kammmolch sowie Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Das VRG 5292 liegt in der Hollfelder Mulde als Teil des Karstgebietes Frankenalb. Karstgebiete sind als extrem sensibel bezüglich des Grundwasserschutzes anzusehen. Demzufolge ist bei den weiteren Planungen in besonderem Maße das Ziel zu berücksichtigen, die großteils nur lückenhaft und/oder geringmächtig ausgeprägten Deckschichten und Böden zu erhalten oder wenigstens Eingriffe möglichst gering zu halten. Auch das Risiko von Schadstoffeinträgen ist vorausschauend zu minimieren, etwa durch den Einsatz von schadstofffreien oder -armen Materialien und Maschinen sowie dem Vorhalten von Notfall-Materialien vor Ort für den Schadensfall. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt.
Aufgrund erfasster Dolinen und ausgewiesener Georisk-Objekte ist auch im Untergrund mit Karsterscheinungen zu rechnen. Daher wird darauf hingewiesen, dass auch baugrundgeologisch der Grundwasserschutz bei der Festlung von Standorten für WEA zu beachten ist. Sowohl Baugrunderkundungen, als auch möglicherweise nötige Maßnahmen zur Behebung von Baugrundproblemen sind mit dem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen. Entsprechende Anforderungen und Restriktionen hinsichtlich Fundamentierung, baulicher Ausführung sowie Infrastruktur sind möglich.
Das VRG 5292 berührt randlich das Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2210603360000 der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aufseß. Bei der Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Es sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler ist jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5292 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.
Im Bereich der Fläche liegen die folgenden Bodendenkmäler: D4-6133-0038, D-4-6133-0039 und D4-6133-0040 jeweils "Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung", D-4-6133-0041 "Bestattungsplatz mit verebnetem Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung" und D-4-6133-0042 "Turmhügel des Mittelalters".
Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023; AZ.: K.4-K5111.1/4/314). Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld bekannter Bodendenkmäler auch regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden können.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5292 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

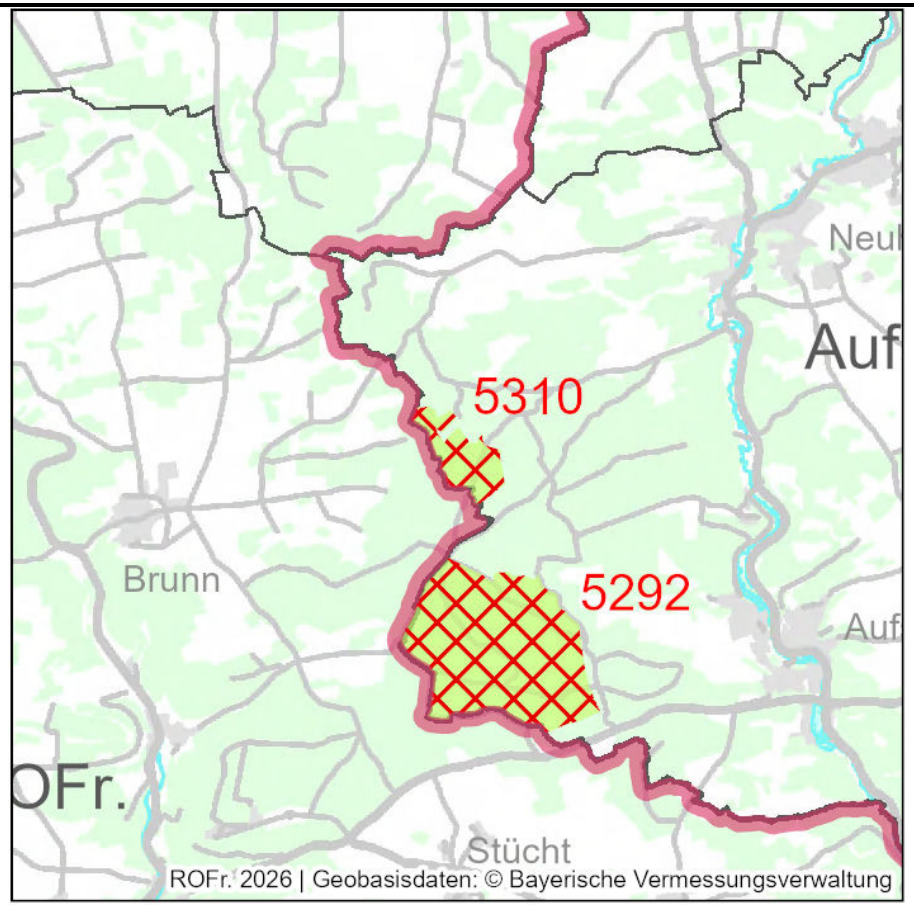
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5292 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5310, Neuhaus-Südwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Aufseß		
Landkreis(e)	:	Landkreis Bayreuth		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	18,8 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 458 m **Maximal:** 490 m **Mittelwert:** 474 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,3 - 6,4 m/s **Maximal** : 6,6 - 6,7 m/s **Mittelwert** : 6,4 - 6,5 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft und Landwirtschaft; VRG Windenergie 139 der Region Oberfranken-West westlich direkt angrenzend		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.650m - Aufseß	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	1.550m - Oberaufseß, 1.700m - Neuhaus
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:				

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Nördliche Frankenalb							
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura					
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst"					
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		100 %		0 %		0 %	0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %						
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein	
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch	Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		100 %	0 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen							
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen	
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Nein	Flächenanteil: 0			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Nein	Flächenanteil: 0
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt							
Schutzgebiete im Umfeld	:								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Ja	Flächenanteil in %: 100	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Uhu
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	nein		

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Ja	Flächenanteil: 42 %	Burgruine Neideck				
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	nicht betroffen						
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Nicht betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG liegt vollständig in einem bayernweiten Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden, im Einzelfall aber einer Abwägung zugänglich. Gemäß UMS vom 29.05.2020 gilt der Uhu bei einer Rotorunterkante von Windenergieanlagen (WEA) von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Falls die Rotorunterkantenhöhe sowie ein entsprechend großer Abstand (um den Nahbereich) von WEA zu Brutplätzen eingehalten wird, kann es unter diesen Auflagen einer Abwägung zugänglich sein. Auf Basis konkreterer Informationen können diesbezüglich weitere Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene notwendig werden. Für spätere Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird auf die Konsequenzen i.S.d. § 28 Abs. 2 ROG hingewiesen (vgl. auch UMS/WMS vom 31.03.2026).
Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.
Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu; Die Fläche befindet innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen langjährig bekannten Brutnachweis (zuletzt bestätigt als C in 2024). Der Uhu gilt ab einer Rotorunterkantenhöhe von mehr als 80 m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Diese Höhe darf v.a. vor dem Hintergrund der Lage innerhalb eines Dichtezentrums dieser Art nicht unterschritten werden. Aktuell liegen keine Brutplätze im artspezifischen Nahbereich um das VRG vor. Falls im Laufe der Planungen neue Erkenntnisse hinzukommen, sind diese für die Standortwahl von WEA und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
Störungsempfindliche Vogelarten: Gemäß behördlicher Datenkataster sind keine Nachweise in den artspezifisch relevanten Abständen hinterlegt.
Windkraftsensible Fledermausarten: Es sind Nachweise der Nordfledermaus (Winterquartier 2002, Sommerquartier 2015 und Sichtbeobachtung 2024) im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet. Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Mops-, Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Großem Mausohr, Bartfledermäusen (unbestimmt), Braunem Langohr, Grauem Langohr, Kleiner Hufeisennase, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Nördlichem Kammmolch sowie Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren für die Arten notwendig werden.
Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Das VRG 5310 liegt in der Hollfelder Mulde als Teil des Karstgebietes Frankenalb. Karstgebiete sind als extrem sensibel bezüglich des Grundwasserschutzes anzusehen. Demzufolge ist bei den weiteren Planungen in besonderem Maße das Ziel zu berücksichtigen, die großteils nur lückenhaft und/oder geringmächtig ausgeprägten Deckschichten und Böden zu erhalten oder wenigstens Eingriffe möglichst gering zu halten. Auch das Risiko von Schadstoffeinträgen ist vorausschauend zu minimieren, etwa durch den Einsatz von schadstofffreien oder -armen Materialien und Maschinen sowie dem Vorhalten von Notfall-Materialien vor Ort für den Schadensfall. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau sowie deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen.
Aufgrund erfasster Dolinen und ausgewiesener Georisk-Objekte ist auch im Untergrund mit Karsterscheinungen zu rechnen. Daher wird darauf hingewiesen, dass auch baugrundgeologisch der Grundwasserschutz bei der Festlung von Standorten für WEA zu beachten ist. Sowohl Baugrunderkundungen, als auch möglicherweise nötige Maßnahmen zur Behebung von Baugrundproblemen sind mit dem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen. Entsprechende Anforderungen und Restriktionen hinsichtlich Fundamentierung, baulicher Ausführung sowie Infrastruktur sind möglich.
Das VRG 5310 berührt randlich das Trinkwassereinzugsgebiet Nr. 2210603360000 der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aufseß. Aufgrund der Lage und der empfindlichen Untergrundverhältnisse ergibt sich aus den bauzeitlichen Bodeneingriffen, dem dauerhaften Betrieb und dem Risiko von Havarien eine potentielle Schutzzweckgefährdung nach §52 WHG, weshalb die Errichtung von Windnenergieanlagen im Zusammenhang mit § 52 Abs. 3 WHG aus Sicht des WWA Hof kritisch zu sehen ist. Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch konkrete Windenergieanlagen (WEA) keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Es sind insbesondere die Fundamentierung, Baustelleneinrichtung, der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Auch der Aspekt der wassergefährdenden Stoffe ist zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 3 als "hoch" bewertet.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler sind jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5310 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5310 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

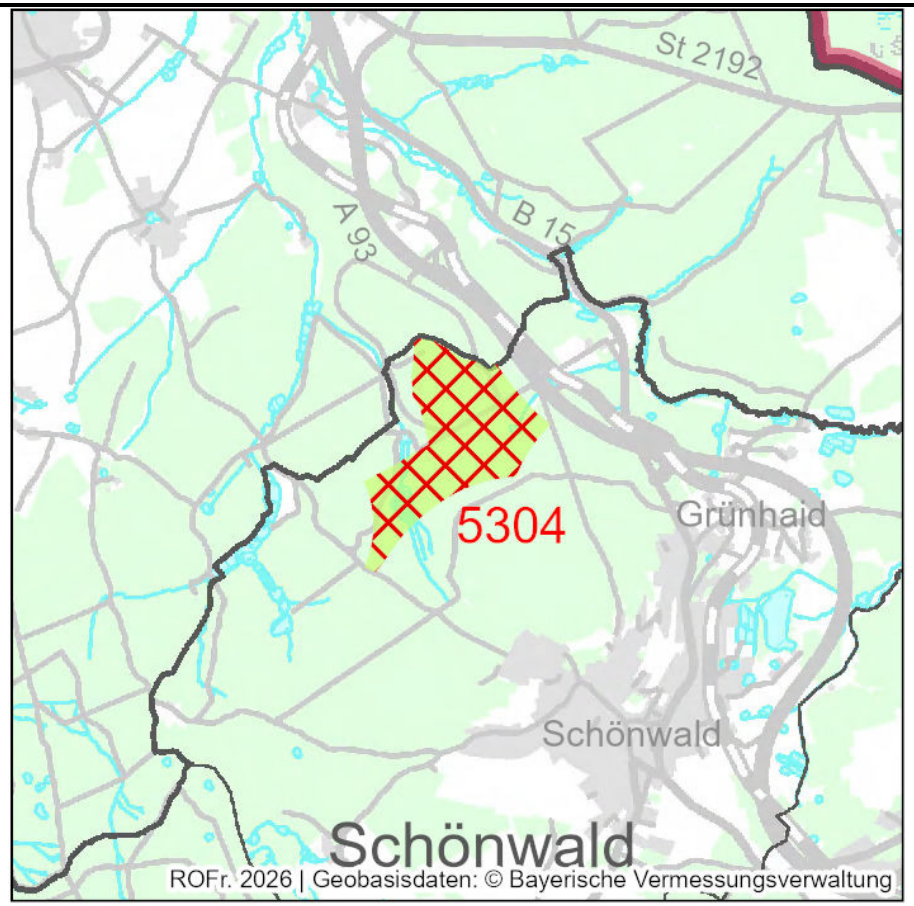
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5310 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

VRG Wind: 5304, Schönwald-Nordwest



Topographische Informationen

Gemeinde (n)	:	Schönwald		
Landkreis(e)	:	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge		
Lage	:			
Bestehendes VRG/VBG	:	keine		
Bestand an WEA (Stand: 01.01.2026)	:	**vorhanden:** keine **genehmigt:** keine		
Fläche [ha]	:	82,1 ha	**Erweiterungsfläche** [ha]:	
Höhenlage [m ü. NN]	:	**Minimal:** 586 m **Maximal:** 635 m **Mittelwert:** 611 m		
Windgeschwindig-keiten in 160 m Höhe [m/s]	:	**Minimal** : 6,2 - 6,3 m/s **Maximal** : 6,7 - 6,8 m/s **Mittelwert** : 6,4 - 6,5 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges	:	Wald/Forstwirtschaft		

Siedlungsabstände

Allgemeines/ reines Wohngebiet	:	1.000m - Schönwald	**Mischgebiet/ Dorfgebiet**	:	700m - Eulenhammer, Kleppermühle, 1.700m Fohrenreuth
Gewerbegebiet	:		**Sonstige Sondergebiete**	:	
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	:				

Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung

Naturraum	:	Hohes Fichtelgebirge								
Lage im Naturpark	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Naturpark Fichtelgebirge						
Lage im Landschaftsschutzgebiet	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge						
Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU 2016)	:	1 – überwiegend sehr gering		2 – überwiegend gering		3 – überwiegend mittel		4 – überwiegend hoch		5 – überwiegend sehr hoch
		0 %		0 %		94 %		6 %		0 %
Lage im landschaftlichen Vorbehalts-gebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %							
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	:	Nein				**Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt) Lage im 300 m Puffer**	:	Nein		
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	:	Keine Angabe		Gering		Mittel		Hoch		Sehr Hoch
		0 %		0 %		0 %		0 %		100 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	:	Nicht betroffen								
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	:	Nicht betroffen				**Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer**	:	Nicht betroffen		
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	:	Ja	Flächenanteil: 14 %			**Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch**	:	Ja	Flächenanteil: 8 %	
Biotopverbundachsen	:	Nicht berührt								
Schutzgebiete im Umfeld	:	FFH-Gebiet 5738-371.04 "Nordostbayerische Bachtäler um Rehau"								

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Lage im 100 m Puffer um FFH-Gebiete	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	*Nummern*: *Namen*:
Natura2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt	:	in Klärung		**Fazit:** Bei der Konkretisierung der Planung sind die Standorte der WEA so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.

Wald

Lage im Bannwald	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

Sonstige Belange

Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im genehmigten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
Lage im geplanten Abbaugebiet	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		Stand: -
Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen				
Lage über 700 m (nur Region 5)	:	Nein						
Historische Kulturlandschaftselemente (LEK -Region 5)	:							
100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km Denkmaldaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Platzrunde von Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	**Platzrunde mit 800 m Puffer**	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	
Instrumentenflug: An- und Abflugsektor	:	Nicht betroffen		**Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr**	:	Nicht betroffen		
Bauschutzbereich bei Flugplätzen	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					
Nachttiefflugstrecke ED R150	:	Nein	0 %					
Luftverteidigung – Döbraberg	:	Entfernungsbereich 30 – 35 km		Maximalhöhe: 889,9 m ü.NN		Flächenanteil: 100 %		
Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)	:	Nein	Flächenanteil: 0 %					

Naturschutzfachliche Informationen:

Biotopkartierung (nach §30 BNatSchG)	:	Betroffen
Wiesenbrüterkulisse 2024	:	Nicht betroffen

Beschleunigungsgebiet:

	:	

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 und befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu SPA-Gebieten.
Das VRG liegt in einem min. Abstand von ca. 100 m zum FFH-Gebiet "5738-371 Nordostbayerische Bachtäler um Rehau" und direkt im Einzugsgebiet des Bocks- und des Perlenbaches. Die charakteristischen Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten des FFH-Gebietes benötigen ein eng verzahntes, dynamisches Mosaik aus sauberen Oberflächengewässern und extrem nassen bis wechselfeuchten Landlebensräumen mit stabilen Grundwasserständen. Im Quellbereich des Bocksbaches sind rund 0,7 ha als Moor-LRTs erfasst. Etwas abstromig sind kurz vor dem Zusammenfluss im Bocksbach und kurz nach dem Zusammenfluss im Perlenbach bei Heinersberg/Eulenhammer noch Restpopulationen der Flussperlmuschel (Margaritifera margaritifera) vorhanden. Die vom Aussterben bedrohte Flussperlmuschel toleriert keine Erwärmung oder Schlammablagerung und benötigt perfekt durchströmte, kiesige Betten. Bauarbeiten in den Flächen gleich oberhalb der sensiblen Quellbereich sind im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (u.a. Erhalt und Wiederherstellung der guten Wasserqualität und Vermeidung von erhöhten Sedimenteinträgen) kritisch zu sehen. Daher müssen negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der betroffenen Einzugsgebiete ausgeschlossen werden und sichergestellt sein, dass Baustraßen und Anlagen so geplant werden können, dass kein erhöhtes Erosionsrisiko und verstärkter Sedimenteintrag in die Bäche zu erwarten sind. Eventuell muss im Zuge konkreterer Planungen mittels eines hydrogeologischen Gutachtens festgestellt werden, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht negativ beeinträchtigt werden. WEA können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) durchzuführen.
Kollisionsgefährdete Vogelarten:
▪ Weißstorch: Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um eine Sichtbeobachtung (1990)
▪ Fischadler: Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prübereiches um eine Sichtbeobachtung (2004)
▪ Uhu: Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um einen Brutverdacht (2024); der Uhu gilt ab einer Rotorunterkantenhöhe von mehr als 80 m als nicht kollisionsgefährdet (außer im Nahbereich). Sofern diese Höhe unterschritten wird, sind auch Basis der zum aktuellen Zeitpunkt auf Planungsebene vorliegenden Daten Schutzmaßnahmen für den Uhu zu prüfen.
▪ Seeadler: Auf tschechischer Seite sind laut dortigen Naturschutzbehörden Horste des Seeadlers bekannt, allerdings sind die Abstände zum VRG größer als die artspezifischen Prüfbereiche.
Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch; Das VRG liegt innerhalb des Prüfbereiches um einen Brutnachweis (B; 2014), der allerdings im Jahr 2018 negiert wurde (Art wurde nicht mehr angetroffen, Vorkommen möglich). Die Fläche liegt zudem innerhalb des Prüfbereiches um eine Sichtbeobachtung (Nahrungssuche, 2007). Bei den störungsempfindlichen Vogelarten können Windenergieanlagen (WEA) zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Handlung erheblich verschlechtert. Sollte das Störungsverbot greifen, sind Schutzmaßnahmen für die Art zu prüfen und ggf. anzuordnen.

Windkraftsensible Fledermausarten - es sind Nachweise im Umkreis von weniger als 2 km um das VRG verzeichnet:
▪ Rauhautfledermaus: Jagdhabitat innerhalb der Fläche
▪ Zwergfledermaus: Mögliche Wochenstube (2025), Wochenstubentiere (2024) und Sommerquartier (2009)
▪ Nordlfedermaus: Jagdhabitat (1992)
▪ Zweifarbfledermaus: Einzelfund außerhalb Quartier (2012)
▪ Großer Abendsegler: Jagdhabitat (1997)
Durch entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring ist sicherzustellen, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden.
Weitere saP-relevante Artnachweise: Im Umfeld (TK25-Quadrant) des VRG sind Vorkommen von Fischotter, Mops-, Nord-, Breitflügel-, Wasser-, Fransen-, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus, Großer Bartfledermaus, Großem Mausohr, Kleiner Bartfledermaus, Großem Abendsegler, Braunem Langohr, Zauneidechse, Nördlichem Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleinem Wasserfrosch, Moorfrosch und Großer Moosjungfer verzeichnet. Schutzmaßnahmen können im weiteren Planungsverfahren notwendig werden.
Biotope: Es befinden sich angrenzend an die Fläche Biotope, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beschädigt werden.
Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Zudem wird angeregt, dass Kalamitätsflächen zur Rodung für WEA herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe und unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen.
Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen.
Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Fläche die Granitverleihung "Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Selb" liegt.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Im Bereich des VRG 5304 befinden sich einige Quellbereiche (ungefasst, NW Schönwald, Qu. i.d. Straßwiesen, Fl.-Nr. 812 + NW Schönwald, Qu. Am Brandreut, Fl.-Nr. 827), deren Beeinträchtigung bei der weiteren Planung zu vermeiden ist.
Im Umgriff des VRG 5304 befinden sich neben den Quellen außerdem diverse Fließgewässer und Teiche. Bei der weiteren Planung sind negative Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf die Gewässer wirkungsvoll zu verhindern. Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten und entsprechende Korridore beidseitig entlang der Gewässer von ca. 10m zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Luft/ Klima:

Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

Landschaft:

Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des VRG mit Wertstufe 4 als "sehr hoch" bewertet. Das VRG liegt in einem Abstand von weniger als 1 km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung, was generell kritisch zu bewerten ist.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:

Windenergieanlagen stehen meist in Sichtbeziehungen zu Ortschaften und führen daher oft zu einer gewissen Beeinträchtigung der Ortsbilder. Die Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler sind jedoch nur projektbezogen möglich.
Das VRG 5304 liegt in ausreichendem Abstand zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Regionalplanerische Bewertung:
Die Ausweisung des VRG 5304 ist in der Summe voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich bei diesem Vorhaben keine erheblichen Wechselwirkungen erkennen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den Naturhaushalt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich sind. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen Auswirkungen auf Fauna und Flora bzw. das Ökosystem haben. Inwieweit hierbei eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Ausgestaltung des Windparks abschließend ermittelt und bewertet werden.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Regionalplanerisches Gesamtfazit:

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung des VRG 5304 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Legende


Kartenlegende
Windenergieanlage - Bestand (Stand: 01.01.2026)
Vorranggebiet für Windenergieanlagen
Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen
Vorranggebiet für Windenergieanlagen soll hinzukommen - Planung
Regionsgrenze